

# WETTKAMPFBESTIMMUNGEN DES OSV

## WASSERBALL

(WBW)



genehmigt mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 19.11.2016  
**Stand November 2016**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich.....	3
§ 2. Definitionen, Formvorschriften und Auslegungsregel .....	3
§ 3. Aufgabenbereich des Wart und LWarte .....	5
§ 4. Zuständigkeit des Wart .....	5
§ 5. Sportkommission .....	6
§ 6. Spielberechtigung und Anmeldung.....	8
§ 7. Nationaler Vereinswechsel.....	12
§ 7a. Internationaler Vereinswechsel.....	13
§ 8. Sonderstartrecht.....	17
§ 9. Bewerbe und Altersklassen .....	18
§ 10. Bewerbe des OSV und Beteiligung von nicht-österreichischen Vereinen .....	19
§ 11. Durchführung von Bewerben .....	22
§ 12. Ausschreibung .....	24
§ 13. Nennung durch einen Verein.....	25
§ 14. Verbindliche Nachwuchsarbeit.....	26
§ 15. Spielplan.....	28
§ 16. Verlegung von einem Spiel .....	28
§ 17. Nichtantreten eines Vereines .....	29
§ 18. Nicht ordentliches Antreten eines Vereines.....	29
§ 19. Tabellenstand .....	30
§ 20. Freundschaftsbewerbe.....	31
§ 21. Internationale Bewerbe, Länder- und Auswahlspiele .....	31
§ 22. Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen .....	32
§ 23. Schiedsrichterprüfung .....	33
§ 24. Schiedsrichterumlage.....	34
§ 25. Strafbestimmungen .....	35
§ 26. Verfahrensbestimmungen .....	36
§ 27. Strafen.....	37
§ 28. Instanzenzug und Berufungsverhandlung .....	40
Annex 1.....	42

## WETTKAMPFBESTIMMUNGEN FÜR WASSERBALL (WBW)

*Legende: Kursiv geschriebene Texte in [ ] dienen nur der näheren Erklärung der Bestimmungen denen Sie beigeordnet sind.*

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

### 1. TEIL

#### § 1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Die WBW finden gemäß den Statuten des OSV § 37 Abs. (3) lit. (d) Anwendung auf alle Bewerbe der Sparte Wasserball die vom OSV oder einem seiner Landesschwimmverbände ausgeschrieben werden, sofern in den Ausschreibungen keine abweichenden Bestimmungen mitgeteilt werden. Die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen AWKB gemäß § 37 Abs. (3) lit. (a) der Satzung des OSV finden in der Fachsparte Wasserball keine Anwendung.
- (2) Die WBW werden vom Gesamtvorstand (§ 37 der Statuten des OSV) beschlossen und regeln die Durchführung von Bewerben.
- (3) Die WBW dürfen nicht im Widerspruch zu den Regeln der FINA stehen. Bei einer Änderung der Regeln der FINA hat der Wart unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu verständigen. Der geschäftsführende Vorstand des OSV hat dem Wart aufzutragen, die notwendigen Regeländerungen vorzubereiten (§ 37 Abs. (4) der Satzung des OSV).
- (4) Neben den WBW sind subsidiär in folgender Reihenfolge heranzuziehen:
  - (a) die Durchführungsbestimmungen für Wasserball DFBW;
  - (b) die Satzung des OSV;
  - (c) die Regeln des Internationalen Schwimmverbandes, sofern diese für Wasserballbewerbe Anwendung finden (FINA).
- (5) In Straf- und Disziplinarfragen ist neben der Rechtsordnung Wasserball (§ 25. WBW) subsidiär die Verbandsgerichtsordnung des OSV heranzuziehen. Im Falle eines Widerspruches gehen die WBW vor.

#### § 2. Definitionen, Formvorschriften und Auslegungsregel

<b>„Bewerb“</b>	ein Wasserballbewerb oder alle Wasserballbewerbe, je nach Zusammenhang
<b>„BP“</b>	Bonuspunkt
<b>„DFBW“</b>	Durchführungsbestimmungen für Wasserball

<b>”FINA”</b>	Federation Internationale de Natation
<b>”Freigabe”</b>	Die Erklärung eines Verbandes oder Vereines, dass ein Spieler alle seine sportlichen und finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat
<b>”LEN”</b>	Ligue Européenne de Natation
<b>”LSV”</b>	Landesschwimmverband
<b>”LWart”</b>	Fachwart für Wasserball eines LSV
<b>„LiRef“</b>	Liga Referent
<b>”OSV”</b>	Österreichischer Schwimmverband
<b>”Spiel”</b>	ein Wasserballspiel oder eine Anzahl von Wasserballspielen, je nach Zusammenhang
<b>”Spieler”</b>	alle Personen die an Bewerben im Rahmen des OSV teilnehmen und die Voraussetzungen des § 6. WBW erfüllen
<b>”Spk”</b>	Sportkommission
<b>”sportliche Verpflichtung”</b>	ein diszipliniertes und faires Auftreten eines Spielers im Rahmen der Bewerbe und sonstiger Veranstaltungen der Vereine oder des OSV
<b>”Verein”</b>	ein Verein der Mitglied des OSV oder eines seiner LSV ist und der für einen Bewerb genannt hat oder eine Person die den Verein vertritt
<b>”Wart”</b>	Fachwart für Wasserball des OSV
<b>„WBW“</b>	Wettkampfbestimmungen für Wasserball

Alle Erklärungen, Anträge, Einsprüche und Rechtsmittel sind an die Geschäftsstelle des OSV schriftlich einzubringen.

Überschriften dienen zur Orientierung und definieren nicht den Inhalt der einzelnen Bestimmungen.

Die WBW sind im Sinne der Förderung und Fairness des Wasserballsportes auszulegen (d.h. es ist jedenfalls die Anzahl der Spiele zu fördern und den Spielern größtmögliche Freiheit einzuräumen. Dies darf aber nicht zu einem Missbrauch durch, oder ungerechtfertigten Vorteil für, einzelne Vereine oder Spieler führen).

### **§ 3. Aufgabenbereich des Wart und LWarte**

- (1) Der Wart und die LWarte sind für die Einhaltung der WBW verantwortlich. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches haben sie ein direktes Weisungsrecht gegenüber Vereinen und die volle Disziplinargewalt gegenüber Vereinen und Spielern.

### **§ 4. Zuständigkeit des Wart**

- (1) Der Wart hat für die ordentliche Vorbereitung und Durchführung der Bewerbe Sorge zu tragen. Zu seiner Unterstützung kann der Wart für Bewerbe gemäß § 9 Abs. (1) lit. (a), (b), (c) weisungsgebundene LiRef ernennen.

Der Wart bestimmt die Termine für die Bewerbe und erstellt die Ausschreibungen zu den Bewerben (umfasst auch Ausschreibungen zu internationalen Bewerben und Spielen), die Spielpläne gemeinsam mit dem LiRef und die Schiedsrichterbesetzungen gemeinsam mit dem Schiedsrichterobmann. Der Wart bestimmt in Abstimmung mit der Spk die Bedingungen und Modus der Ausschreibung eines Bewerbes. Es gilt das Mehrstimmigkeitsprinzip, wobei der Wart die letzte Stimme hat. Bei Gleichstand entscheidet der Wart.

Der Wart hat bis spätestens 30. September eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand des OSV und den Vereinen die Termine für das nächste Jahr bekanntzugeben. Festgesetzte Termine sind bindend.

- (2) Der Wart ist für das jeweilige Nationalteam und die Bestellung der Nationalteamtrainer verantwortlich. Er muss die Spk dabei zu Rate ziehen. Für ein Dienstverhältnis hat die Bestellung durch den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu erfolgen.
- (3) Der Wart kann den Vereinen Weisungen für die Abhaltung von Bewerben, Aufstellung von Mannschaften zu Repräsentationszwecken, Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften des OSV und sonstigen Agenden, die im Interesse des OSV liegen (siehe § 3 der Satzung des OSV), erteilen. Die Weisungen sind schriftlich zu erteilen und in Kopie den betroffenen LSV (LWart und LiRef) zu übermitteln. Der Wart hat die Nichterfüllung einer Weisung dem geschäftsführenden Vorstand und der Spk anzuzeigen.
- (4) Der Wart hat eine Aufklärungspflicht gegenüber den Vereinen bezüglich der Anwendung der WBW und DFBW in den geltenden Ausschreibungen (§ 12. WBW). Der Wart hat die Vereine bei der Einhaltung der FINA und LEN Bestimmungen zu unterstützen und anzuleiten.
- (5) Der Wart kann bestimmte Aufgaben den Mitgliedern der Spk, dem LiRef oder den LWarten für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen, sofern dies in den WBW vorgesehen ist oder mit dem Zuständigkeitsbereich eines LWartes oder dem LiRef in direktem Zusammenhang steht.
- (6) Der Wart führt den Vorsitz der Spk in ihrer Funktion als Berufungsinstanz gemäß § 26. Abs. (3), (4) und (5) WBW. Der Wart ist ermächtigt, bei Bedarf wegen Befangenheit den Vorsitz an ein stimmberechtigtes Spk-Mitglied abzugeben. Sollte eine Befangenheit für mehrere Spk-Mitglieder gegeben sein, kann der Wart ein Schiedsgericht bestehend aus 3 Personen mit wasserball-spezifischem Fachwissen einsetzen.

## § 5. Sportkommission

- (1) Der Wart hat zusammen mit den Wasserballwarten der Vereine und anderen Personen, die für Aufgaben in der Spk in Betracht gezogen werden, alle drei Jahre oder nach der Neuwahl des Wart, eine den WBW entsprechende Spk zu bestellen. Die Spk tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, wobei eine Einberufung im September/ Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen hat.

Der Wart führt den Vorsitz bei Sitzungen der Spk. Bei unabdinglicher Verhinderung hat der Wart den Vorsitz der Spk einem stimmberechtigten Mitglied der Spk zu übertragen.

- (2) Die Spk besteht zumindest aus dem Schiedsrichterobmann, einem Regelreferenten, einem Abrechnungsreferenten, einem Protokollführer, einem PR-Referenten und dem Nachwuchsreferenten. Die Spk ist aus geeigneten Personen mit wasserballspezifischem Fachwissen zu bestellen.

- (3) Der Aufgabenbereich der Spk umfasst:

- (a) allgemeine Maßnahmen und Ausarbeitung zur Durchführung (Abhaltung von Bewerben) und Förderung des Sportes im Rahmen des OSV, der LSV und in Österreich;
- (b) Vorbereitung von Änderungen der WBW zur Vorlage und Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand des OSV
- (c) Änderung der DFBW
- (d) Auslegung der WBW und DFBW;
- (e) Entscheidung in allen Agenden die der Spk gemäß WBW zur Entscheidung übertragen sind;
- (f) als Berufungsinstanz für die Schiedsgerichte zu agieren;
- (g) Abrechnung der Schiedsrichterumlage.
- (h) Abrechnung der Bußgelder im Sinne des § 27 Abs. (3)

- (4) Die Spk handelt gemäß der Sportkommissionsordnung, die sie sich nach ihrer Konstituierung selber gibt. Die Sportkommissionsordnung regelt die Aufgabenverteilung in der Spk. Die Mitglieder der Spk unterstützen den Wart bei allen seinen Aufgaben. Insbesondere haben die in Abs. (2) genannten Personen folgende Aufgaben:

- (a) Der Schiedsrichterobmann
  - (i) führt alle Agenden bezüglich der Verwaltung der Schiedsrichter, Spielbeobachter sowie Schiedsrichterbeobachter und deren Aufgaben;
  - (ii) erstellt die Liste der Schiedsrichterbesetzungen, Spielbeobachter und Schiedsrichterbeobachter für die Bewerbe. Dabei hat er von sportlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen um die Kosten für die Vereine zu minimieren. Die Liste ist rechtzeitig für jeden Bewerb getrennt zu erstellen und dem Wart vorzulegen. Die Besetzung hat so zu erfolgen, dass jeder Bewerb von neutralen Schiedsrichtern geleitet wird. Der Schiedsrichterobmann kann sich zur Schiedsrichterbesetzung auch von ihm hierzu beauftragte Personen bedienen;
  - (iii) leitet die Schiedsrichter- und Kampfrichterprüfung. Zur Abhaltung der Kampfrichterprüfung kann er sich eines geprüften Schiedsrichters bedienen;
  - (iv) leitet die Schiedsrichterfortbildungen

- (v) bereitet die Änderungen der DFBW vor
  - (vi) bereitet die Regeländerungen der FINA vor
  - (vii) führt die FINA- und LEN – Schiedsrichterlisten
  - (viii) nominiert FINA und LEN – Schiedsrichter in Absprache mit dem Wart für internationale Einsätze
- (b) Der Regelreferent
- (i) unterstützt den Wart bei der Anwendung der WBW und DFBW,
  - (ii) bereitet die Änderung der WBW und DFBW vor
  - (iii) berät die Spk und die Vereine bei der Anwendung der WBW und DFBW
- (c) Der Protokollführer
- (i) führt das Protokoll über die Sitzungen der Spk.
  - (ii) sammelt die Entscheidungen der Spk oder Schiedsgerichte und leitet diese zur Bearbeitung und Archivierung an das Sekretariat des OSV weiter.
  - (iii) führt das Protokoll der Berufungsverhandlung gemäß § 28. Abs. (1)
- (d) Der Abrechnungsreferent
- (i) unterstützt den Wart bei der Erstellung seines jährlichen Budgets und der Planung der diversen Veranstaltungen im Rahmen des OSV (Trainingslager, Turniere, Qualifikationsbewerbe usw.)
  - (ii) trägt Sorge für die Abrechnung der Schiedsrichterumlage gemäß § 24 Abs. (1), (2), (3) und obliegt ihm die Abrechnung der Schiedsrichterumlage mit den Vereinen und Schiedsrichtern, Spielbeobachter und Schiedsrichterbeobachter
  - (iii) ist für die Abrechnung der Buß- und Geldstrafen gemäß § 27 Abs. (2) lit.(e) und Abs. (3) verantwortlich und hat diese zweckgebunden durch Vorschlag der Spk weiterzuleiten
- (e) Der PR-Referent
- (i) unterstützt den Wart bei der Öffentlichkeitsarbeit und erstellt einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Sparte Wasserball
  - (ii) unterstützt den Wart bei der Vorbereitung seines Referates für den Verbandstag und seinen öffentlichen Auftritten
  - (iii) führt und aktualisiert die Homepage des OSV - Wasserball
- (f) Der Nachwuchsreferent
- (i) unterstützt den Wart bei der Nachwuchsarbeit (insbesondere der Pflichten der Vereine gemäß § 14. WBW)
  - (ii) organisiert Nachwuchsbewerbe und Trainingslehrgänge für Nachwuchsspieler
  - (iii) unterstützt den Nachwuchs Teamtrainer organisatorisch
- (5) Sofern es der Wart für erforderlich erachtet, können in die Spk zusätzliche Personen für besondere Aufgaben, jedoch ohne Stimmrecht, (z.B. Trainerreferenten, Jugendtrainer, Damenreferentin, Nationaltrainer, Sportkoordinator, LiRef, Statistiker etc.) aufgenommen bzw. zu Sitzungen der Spk und Mitarbeit eingeladen werden.

- (6) Der Wart hat die einzelnen Aufgaben in der Spk auszuschreiben und die Vereine aufzufordern, für die einzelnen Funktionen geeignete Personen zu nennen.

Die genannten Personen sind einzuladen sich zu äußern, ob sie bereit sind die angebotene Aufgabe zu übernehmen. Der Wart entscheidet über die Zusammensetzung der Spk gemäß § 5 Abs. (1) und (2) nach deren Fähigkeiten und stellt die handelnden Personen dem geschäftsführenden Vorstand des OSV zur Genehmigung vor.

- (7) Der Wart hat alle Entscheidungen der Spk gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied der Spk vorzubereiten und der Spk zu unterbreiten. Die Spk entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wart, der als letzter seine Stimme abgibt.
- (8) Die Spk kann vom Wart, zwei Mitgliedern der Spk oder auf Antrag von drei Vereinen (zu stellen an den Wart) einberufen werden.
- (9) Die Spk handelt ehrenamtlich. Es besteht nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung, gemäß der Geschäftsordnung der Spk bzw. OSV-Richtlinien.

## **§ 6. Spielberechtigung und Anmeldung**

- (1) Spielberechtigt für einen Bewerb ist jede Person die
- (a) ordentliches Mitglied eines Vereines ist;
  - (b) von diesem Verein beim OSV angemeldet ist und eine Wettkampflizenz vom OSV erteilt wurde;
  - (c) einen gültigen Lizenzpass und die Freigabe seines ehemaligen Vereines besitzt (entfällt bei erstmaliger Anmeldung);
  - (d) in den Bewerbungen gemäß § 10 Abs. (3), (4) können unbeschränkt nicht österreichische Staatsbürger eingesetzt werden, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, in Österreich ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben und eine Schulbesuchsbestätigung und Meldezettel vorliegt. Darüber hinaus können nicht österreichische Staatsbürger in diesen Bewerbungen eingesetzt werden, wenn:
    - Die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einer Trainingsstätte eines Vereines des jeweiligen Staates, in dem diese Person ihren Hauptwohnsitz hat, unzumutbar ist. Als „unzumutbar“ ist jedenfalls eine Reisezeit für eine Wegstrecke von 90 Minuten anzusehen; Wobei eine Entfernung von 100 km zwischen ordentlichem Hauptwohnsitz und Trainingsstätte jedenfalls überschritten werden muss. Im Einzelfall obliegt es dem Wart zu entscheiden, ob eine Anfahrt als unzumutbar anzusehen ist,
    - die betreffende Person zuvor noch bei keinem ausländischen Verein gemeldet war beziehungsweise unter einem solchen gespielt hat und dieser Umstand von einer obsorgeberechtigten Person mittels schriftlich unterfertigter Erklärung zugesichert wird,
    - die betreffende Person ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in unmittelbarer Nähe zu der Trainingsstätte eines Österreichischen Vereines hat. Als „Unmittelbare Nähe“ im Sinne dieser Bestimmung ist jedenfalls eine Entfernung von bis zu 25 km anzusehen.



Im Einzelnen obliegt es dem Wart zu entscheiden, ob eine „unmittelbare Nähe“ zur österreichischen Trainingsstätte vorliegt **und**

- die Einsetzung nicht Missbräuchlich erfolgt. Die Beurteilung des Vorliegens eines „Missbrauchs“ obliegt der Sportkommission.
- (e) ein Verein kann in einem Spiel eines Bewerbs gemäß § 10. Abs. (1), (2), (5), (6), (7) und (8) WBW vier nicht österreichische Staatsbürger einsetzen; gleichgestellte Spieler gem. § 6 Abs. (1) lit (f) können unbegrenzt eingesetzt werden.
- (f) Nach Ablauf von 60 Monaten (d.h. der Spieler spielt ununterbrochen 5 aufeinanderfolgende Spielsaisonen in einem Bewerb gemäß § 9 Abs. (1) lit. (a) bei einem oder mehreren Vereinen in Österreich) tritt eine Gleichstellung mit einem österreichischen Staatsbürger ein. Diese Frist zur Gleichstellung mit einem österreichischen Staatsbürger verkürzt sich von 60 auf 36 Monate, wenn der Spieler in einem Bewerb gem. §10 (3) und (4) 36 Monate ununterbrochen eingesetzt wird. Bei einer einmaligen Unterbrechung beginnt die Jahresrechnung (36 bzw 60 Monate) von neuem.

Eine Spielberechtigung bzw. Spiellizenz ist jedoch mit Wirkung gegen den Spieler und gegen den Verein, für den die Anmeldung des Spielers erfolgt ist, zu versagen oder zu entziehen, wenn ein Spieler in einem Bewerb des OSV für einen Verein spielt (oder spielen möchte) und gleichzeitig für einen Verein, der nicht Mitglied des OSV ist, in einem Bewerb eines anderen Verbandes spielt oder gespielt hat, der ganz oder teilweise zeitgleich mit einem Bewerb des OSV abgehalten wird oder abgehalten wurde. Unbeschadet einer etwaigen Haftung des einzelnen Spielers trägt ausschließlich der Verein das Risiko dafür, dass die vom Verein gemeldeten Angaben richtig sind.

Ein Spieler, der gegen diesen § 6. Abs. (1). Lit (f) verstößt, erhält mit sofortiger Wirkung eine Sperre für alle laufenden und kommenden Bewerbe des OSV von 36 Monaten.

Ein Verein der gegen § 6. Abs. (1) lit. (a), (b), (c), (d), (e) oder (f) verstößt, wird gemäß § 18 Abs. (1) lit. (c) bestraft und mit Bußgeld Annex 1 belegt;

Für die Einhaltung von § 6. Abs. (1) lit. (a), (b), (c), (d), (e) und (f) ist der Wart verantwortlich. Die Vereine haben das Recht, Anträge auf Überprüfung einzelner Spieler zu stellen. Einem Antrag muss ein glaubwürdiger Beweis beigebracht sein (z.B. ein unterschriebener Spielbericht, eine offizielle Auskunft eines Verbandes oder des Vereines der den Spieler eingesetzt hat).

Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, aber er kann nur für einen Verein eine Wettkampflizenz für Wasserball lösen. Die einzige Ausnahme besteht im Sonderstartrecht.

*[Zu § 6.Abs. (1). lit. (f) : Nur eine Spielerlizenz für einen nicht österreichischen Staatsbürger für eine Spielsaison in einem Bewerb gemäß § 9. Abs. (1). lit. (a) zu lösen, ist zu wenig für eine Gleichstellung. Nur Spieler, welche auf offiziellen Spielberichten aufscheinen und im Bad anwesend sind, haben gespielt. Spieler die nicht nachhaltig (mehr als 50%) auf den offiziellen Spielberichten für eine gesamte Meisterschaftsperiode aufscheinen ist vom Wart bzw. OSV die Spielerlizenz zu entziehen und als Unterbrechung der Jahresrechnung (60 Monate) zu werten. ]*

*[Die Bestimmung § 6. Abs. (1).lit (f) soll den Spielertourismus unterbinden, der zu der Verzerrung der Bewerbe führt. D.h. ein Spieler, der in der Meisterschaft/Cup eines anderen Verbandes spielt oder gespielt hat, kann nicht im selben Jahr (Spielsaison) in einem Bewerb des OSV für einen Verein spielen (auch nicht wenn der Bewerb des anderen Verbandes bereits abgeschlossen ist). Bei der Beurteilung ist immer vom OSV Bewerb auszugehen]*

(2) Anmeldung:

- (a) Die Anmeldung, mittels elektronisch ausgefertigtem Formblatt „Anmeldeschein“, beim OSV (gemäß den Satzung des OSV Startrecht für Wasserball) und den Antrag auf eine Wettkampflizenz und die Ausstellung eines Lizenzpasses hat der jeweilige Verein zu stellen. Die Anmeldung ist jederzeit beim OSV elektronisch möglich. Mit der Anmeldung wird der Spieler in die Spieler- bzw. Lizenzkartei des OSV aufgenommen und erhält eine Identifikationsnummer (ID - Nummer).

Anmeldungen von Spielern sind über das elektronische Meldewesen des OSV vorzunehmen. Der Verein hat einen Ausdruck des Meldescheines vom Spieler oder bei Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr vom Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen. Diesen unterfertigten Ausdruck hat der Verein aufzubewahren und auf Verlangen des Landesverbandes oder des OSV vorzuweisen.

Der elektronischen Anmeldung ist beizulegen, wenn ein Spieler noch nicht beim OSV gemeldet ist (Erstanmeldung):

- (i) Passfoto, welches im Nachwuchsbereich nicht älter als 2 Jahre sein darf und für Bewerbe gem. § 10 Abs. (3), (4), (5), (7) und (8) alle 2 Jahre erneuert werden muss
- (ii) Kopie des Reisepasses oder Kopie des Personalausweises bei österreichischen Staatsbürgern
- (iii) Kopie des Reisepasses, Meldezettel aus welchem der Hauptwohnsitz in Österreich hervorgeht und eine Schulbesuchsbestätigung für nicht-österreichische Staatsbürger bei Teilnahme an Bewerben gem. § 10 (3), (4) und (5)
- (iv) Kopie des Reisepasses für nicht-österreichische Staatsbürger bei Teilnahme an Bewerben gem. § 10 Abs. (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8)
- (v) Transferzertifikat ITC 1 oder ITC 2 für Spieler, welche dem § 6 Abs. (1),lit (d), (e) unterliegen (siehe § 7a)
- (vi) eidesstattliche Erklärung (siehe § 7a)

Der elektronischen Anmeldung ist beizulegen, wenn ein Spieler bereits beim OSV gemeldet ist und eine Spielberechtigung für einen anderen Verein begehrt unter zugrunde Legung des § 7 Vereinswechsel:

- (i) Abmeldebestätigung vom bisherigen Verein
- (ii) Freigabe des bisherigen Vereins
- (iii) Transferzertifikat ITC 1 oder ITC 2
- (iv) eidesstattliche Erklärung (siehe § 7a)

Ist die Anmeldung unvollständig oder unrichtig, hat der OSV die Anmeldung zurückzuweisen und den Verein anzuhalten, den Mangel zu beheben.

Bei einer Erstanmeldung hat der anmeldende Verein eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des OSV zu entrichten.

- (b) Mit der Anmeldung bestätigen der Spieler und der Verein die WBW und die Satzung des OSV anzuerkennen und einzuhalten und vom Datenschutz zu entbinden. Weiters bestätigen durch die Anmeldung der Spieler und der Verein, das Dopingstatut des OSV und die ausschließliche Zuständigkeit der Nationalen Dopingagentur (NDA) zur erstinstanzlichen Beurteilung vom Dopingvergehen. Sie unterstellen sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
- (c) Mit der Anmeldung bestätigt der Spieler und der Verein, dass der Spieler jährlich einer sportärztlichen Kontrolle zu unterziehen ist und sein Gesundheitszustand aus medizinischer Sicht für tauglich befunden wurde. Die jährliche durchzuführende medizinische Überprüfung obliegt ausschließlich dem Verein und Spieler und nicht dem OSV.
- (d) Der LSV bestätigt die elektronische Anmeldung (Vermerk über Einlangen und den Stichtag für den Beginn der Wettkampflizenz).
- (e) Ein vom LSV bestätigter Anmeldeschein ist elektronisch innerhalb von 5 Tagen dem Verein und dem OSV zuzusenden; womit die Wettkampflizenz als erteilt gilt und ein Lizenzpass ausgestellt wird.
- (f) Ein Spieler der sich von einem Verein abmeldet, kann von einem anderen Verein jederzeit wieder angemeldet werden. Er kann nicht in einem laufenden Bewerb gemäß § 9 Abs. (1) lit. (a) und (b) eingesetzt werden, wenn nicht vor dem neu zu beginnenden Meisterschaftsbewerben eine Transferzeit gemäß § 7. Abs.(1) WBW ihn dazu berechtigt.

(3) Lizenzpass:

- (a) Der OSV wird, vertreten durch den zuständigen Organisator, für jeden Spieler einen Lizenzpass mit einer Gültigkeit für eine Meisterschaftssaison gegen Kostenvergütung, siehe Annex 1, ausstellen und dem Verein übergeben.
- (b) Der Lizenzpass wird in der vom OSV bzw. dessen Organisator hierfür vorgesehenen Form ausgestellt und hat jedenfalls ein Foto, Angaben über den Spieler, Name, Geburtsdatum, Nationalität, Vereinszugehörigkeit betreffend die Person des Spielers zu enthalten. Die Lizenz ist nur für die aufgedruckte Saison gültig und verfällt mit Ende dieser. Der Lizenzpass eines Nichtösterreichers ist mit einem roten Balken zu versehen. Hat der Nichtösterreicher den Status eines Inländers gemäß § 6 Abs. (1) lit. (d), (e), (f) ist der Lizenzpass mit einem gelben Balken zu versehen.
- (c) Die Teilnahme an einem Spiel ist einem Spieler nur gestattet, wenn er einen gültigen Lizenzpass vorlegt. Kann der Spieler keinen oder keinen gültigen Lizenzpass vorlegen,

kann er seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis, wie Reisepass, Personalausweis, Führerschein, oder Schüler- bzw. Studentenausweis mit Lichtbild nachweisen und an dem Spiel auf Risiko des Vereins einer Strafverifizierung teilnehmen. Der Schiedsrichter hat den vorgelegten Identitätsnachweis auf dem Spielbericht zu protokollieren und der Wart hat die Identität mit der Lizenzliste zu überprüfen. Der Wart oder Finanzreferent hat den Verein, für den der betroffene Spieler gespielt hat, schriftlich aufzufordern binnen 14 Tagen, wegen nicht Vorlage des Lizenzpasses, ein Bußgeld gemäß Annex 1 zu entrichten.

- (4) Ein Spieler kann für einen Verein die Spielberechtigung jederzeit zurücklegen. Er hat dies schriftlich dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat den Spieler innerhalb von 5 Tagen beim zuständigen LSV abzumelden und den Lizenzpass dem OSV zurückzustellen. Der LSV hat die Abmeldung zu bestätigen und an den OSV weiterzuleiten. Die Zurücklegung der Spielberechtigung entledigt den Spieler nicht seiner allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinem Verein. Etwaige finanzielle Verpflichtungen sind laut den Vereinsstatuten zwischen Verein und Spieler und nicht vom OSV abzuhandeln.
- (5) Ein Verein kann einen Spieler jederzeit beim zuständigen LSV abmelden und den Lizenzpass dem OSV zurückstellen, wenn der Spieler seine sportlichen oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Aufforderung, nicht erfüllt hat. Der Spieler kann von einem anderen Verein für die kommende Meisterschaftsperiode angemeldet werden und beim OSV einen Lizenzpass beantragen. Der Zeitpunkt Spielberechtigung regelt sich laut WBW § 7 Abs. (1) „Übertrittszeiten“.
- (6) Spieler, welche auf keiner offiziellen Spielerliste für die laufenden Bewerbe § 9 Abs. (1) aufscheinen ist vom Wart die Lizenz zu entziehen.
- (7) Bei Austritt eines Vereines aus dem OSV/LSV sind seine Mitglieder automatisch beim OSV/LSV abgemeldet und es verfällt damit die jeweilige Spielerlizenz. Der Spieler kann von jedem anderen Verein wieder angemeldet werden. Es ist gemäß §6 Abs. (2) vorzugehen. Der Spieler ist für alle Bewerbe gemäß § 9 sofort spielberechtigt.

## **§ 7. Nationaler Vereinswechsel**

- (1) Jeder Spieler kann in der Zeit von 1. August bis 30. September eines jeden Jahres von einem Verein in Österreich zu einem anderen Verein in Österreich wechseln (Übertrittszeit), sofern die jeweiligen Meisterschaften, in denen der Spieler in einer Spielerliste gemäß Abs. 3 für einen Verein gelistet ist, bereits beendet wurden beziehungsweise nicht bereits begonnen haben. Die Vereine haben im Falle eines Vereinswechsels den Spieler anzuleiten. Der Spieler hat den Vereinswechsel mittels eingeschriebenen Briefs dem Verein mitzuteilen (eigenhändige Unterschrift des Spielers bzw. Erziehungsberechtigten). Der Verein hat unverzüglich die Freigabe zu erteilen.
- (2) Ein Spieler, der innerhalb des in Abs. (1) angeführten Zeitraums den Verein wechselt ist ohne weitere Sperre für den anmeldenden Verein spielberechtigt. Die Freigabe des Vereins ist innerhalb von 5 Tagen zu erteilen und die Wettkampflizenz des OSV ist unverzüglich zu ausstellen.

- (3) Die Vereine haben zum Ende der Übertrittszeit (siehe Abs. (1)) dem Wart Spielerlisten der für den Verein startberechtigten Spieler zu übermitteln. Die Spielerlisten (gemäß Vordruck des OSV) sind nach Klassen gemäß § 9. Abs. (1) WBW zu errichten und haben die Namen, Lizenznummer, Geburtsdaten, Nationalität, Wohnadresse (mit aktueller Telefonnummer sofern möglich), Beruf, Jahreszahl der Startberechtigung für den Verein, vorheriger Verein und Foto, der für den Verein startenden Spieler und die Namen der Spieler die den Verein verlassen (unter eigener Rubrik Abgänge) zu enthalten. Spieler, die in mehreren Klassen gemäß § 9 Abs. (1), lit. (a) starten, sind mehrfach anzuführen. Die Spielerlisten sind spätestens bis 10. Oktober eines jeden Jahres, jedenfalls jedoch vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft, zu übermitteln. Bei verspäteten oder unrichtigen Angaben ist vom Wart gegen den Verein ein Bußgeld gem Annex 1 auszusprechen. Bei vorsätzlicher Einreichung unrichtiger Listen kann der Wart gegen den verstoßenden Verein zusätzlich eine Sperre für den jeweiligen Bewerb festlegen. Die Spielerlisten der Vereine sind auf der Internet-Homepage des OSV zu veröffentlichen.

## **§ 7a. Internationaler Vereinswechsel**

LEN Transferregeln zwischen Nationalen Verbänden:

Aktuelle Version der LEN vom 29. März 2014

### **TR 1 GRUNDSÄTZE**

- TR 1.1 Alle Wasserballspieler, die bei einem Club registriert sind, der Mitglied eines Nationalverbands ist, ob direkt mit diesem verbunden oder bei der LEN registriert, unterliegen in Übereinstimmung mit der LEN General Event Rule E 14 den „LEN Transfer Regulations“, außer im Falle der Masters Water Polo Championships.
- TR 1.2 Jeder Nationalverband organisiert seine internen Transferverfahren, indem er Transfervorschriften festlegt. Die internen Transfervorschriften dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den „LEN Transfer Regulations“ stehen.
- TR 1.3 Im Rahmen dieser „Regulations“ bezieht sich ein Transfer zwischen Nationalverbänden auf den Transfer eines Spielers von einem Club eines Nationalverbands zu einem Club eines anderen Nationalverbands.
- TR 1.4 Der Begriff „Spieler“ bezieht sich auf alle weiblichen und männlichen Wasserballspieler aller Altersklassen.
- TR 1.5 Der Transfer aller Wasserballspieler wird mit der Ausstellung eines International Transfer Certificate (ITC) [Internationale Transferbescheinigung] abgeschlossen. Die Nationalverbände können das „ITC-Formular Nr. 1“ über das LEN-Büro anfordern. Das „ITC-Formular Nr. 2“ wird nur vom LEN-Büro ausgestellt.
- TR 1.6 Internationale Transferverfahren müssen zwischen dem 01. und 30. Januar und dem 01. Juni und 30. September abgeschlossen werden.

### **TR 2 STATUS DER SPIELER**

- TR 2.1 In Bezug auf die Anwendung der „LEN Transfer Regulations“ müssen zwei Spielerkategorien beachtet werden:
- a) Nicht vertraglich gebundene Spieler
  - b) Vertraglich gebundene Spieler
- TR 2.2 Ein vertraglich nicht gebundener Spieler ist ein Spieler, der ohne schriftlichen Vertrag bei einem Nationalverband registriert ist.
- TR 2.3 Ein vertraglich gebundener Spieler ist ein Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, und einen schriftlichen Vertrag mit seinem verbundenen Club besitzt.
- TR 3 TRANSFER VON NICHT VERTRAGLICH GEBUNDENEN SPIELERN
- TR 3.1 Der Transfer von nicht vertraglich gebundenen Spielern ist zwischen den zwei Nationalverbänden im Namen der betroffenen Clubs abzuwickeln. Ein nicht vertraglich gebundener Spieler (nachfolgend ein Spieler), der sich für die Aufnahme in einen Club, der einem LEN-Nationalverband angehört, bewerben darf, kann sich möglicherweise nicht in einem Club registrieren, der einem anderen LEN-Nationalverband angehört, es sei denn, diesem liegt ein vom Nationalverband ausgestelltes und von der LEN genehmigtes International Transfer Certificate [Internationale Transferbescheinigung] vor, aus dem hervorgeht, dass der Spieler den Club verlassen möchte.
- TR 3.2 Der aufnehmende Nationalverband muss vom freigebenden Nationalverband ein International Transfer Certificate (ITC-Formular Nr. 1) verlangen.  
Der freigebende Nationalverband stellt dieses International Transfer Certificate für den neuen Club aus, in den der Spieler eintreten möchte.  
Der neue Club, in den der Spieler eintreten möchte, muss:
- a) eine Kopie des International Transfer Certificate an die LEN schicken;
  - b) eine Gebühr in Höhe von einhundertfünfzig (150) Euro an die LEN zahlen.
- Die LEN darf das International Transfer Certificate für den Spieler nicht vor Bezahlung der Gebühr genehmigen. Der Spieler kommt nicht für einen Beitritt in den neuen Club infrage, solange die LEN das genehmigte International Transfer Certificate nicht ausgestellt hat.
- TR 3.3 Die LEN ist berechtigt, einen freigebenden Nationalverband nach einer Untersuchung um die Ausstellung eines International Transfer Certificate zu bitten oder selbst eine vorläufige Bescheinigung auszustellen (siehe TR 3.4). Im letzteren Fall kann die Gültigkeit des Dokuments von der LEN ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt oder von der LEN jederzeit widerrufen werden.
- TR 3.4 Wenn der freigebende Nationalverband, den der Spieler verlassen möchte, nach einer Frist von 10 Tagen ab Beantragung durch den aufnehmenden Nationalverband noch kein International Transfer Certificate ausgestellt oder keinen triftigen Grund für seine Verweigerung der Ausstellung genannt hat, kann die LEN ein vorläufiges International Transfer Certificate (ITC-Formular Nr. 2) ausstellen und es dem Spieler auf diese Weise ermöglichen, im Club des aufnehmenden Nationalverbands zu spielen.

Der Spieler ist sofort nach Ausstellung des vorläufigen International Transfer Certificate durch die LEN berechtigt, für den neuen Club des aufnehmenden Nationalverbands zu spielen.

TR 3.5 Während der zehntägigen Frist laut TR 3.4 oben ist der Spieler nicht berechtigt, bei offiziellen Veranstaltungen für den neuen Club des aufnehmenden Nationalverbands zu spielen.

TR 3.6 Das von der LEN ausgestellte vorläufige International Transfer Certificate wird ein Jahr nach dem Tag, an dem der aufnehmende Nationalverband seinen Antrag an den freigebenden Nationalverband gerichtet hat, in eine dauerhafte Bescheinigung umgewandelt.

TR 3.7 Ändert sich der Status eines Spielers beim Transfer in einen anderen Nationalverband von nicht vertraglich gebunden zu vertraglich gebunden, so finden die „LEN Transfer Regulations“ für Vertragsspieler Anwendung.

## TR 8 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TR 8.1 Das International Transfer Certificate (ITC) ist das einzige Dokument, mit dem bescheinigt werden kann, dass der Transfer eines Wasserballspielers zwischen zwei Clubs aus Nationalverbänden, die der LEN angehören oder in der Vereinigung eingetragen sind, erfolgt ist.

Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, die Unterschrift und die Reisepass- oder Personalausweisnummer des jeweiligen Spielers;
- b) die Unterschrift des freigebenden Verbands zusammen mit dessen offiziellem Gummistempel;
- c) den Namen des Spielers und den Namen seines alten Clubs;
- d) den Namen des aufnehmenden Verbands;
- e) den Namen des neuen Clubs;
- f) das Transferdatum;
- g) den von allen beteiligten Parteien unterzeichneten Vertrag;
- h) die Genehmigung der LEN.

TR 8.2 Spieler von anderen Kontinenten, die in Europa spielen, unterliegen der rechtlichen Zuständigkeit der LEN. Diese Spieler fallen nicht unter die aktuellen „LEN Transfer Regulations“, wenn sie sich zum ersten Mal in Europa registrieren. Wechseln diese Spieler jedoch von einem LEN-Nationalverband in einen anderen LEN-Nationalverband, dann finden die „LEN Transfer Regulations“ für diese Spieler Anwendung.

TR 8.3 Wenn ein Spieler während der letzten drei Jahre nicht bei einem Club registriert war, der Mitglied eines Nationalverbands ist, gleich ob direkt mit diesem verbunden oder bei der LEN registriert, und nicht an Sportveranstaltungen in Europa teilgenommen hat, dann gelten die „LEN Transfer Regulations“ nicht.

TR 8.4 Bei doppelter Registrierung gilt das erste Datum, das der Spieler auf dem International Transfer Certificate unterzeichnet hat, als maßgeblich. Streitigkeiten in diesem Zusammenhang sind gemäß TR 6 beizulegen.

TR 8.5 Spieler, Clubs und Verbände, die gegen die „LEN Transfer Regulations“ verstoßen, werden von der LEN nach Maßgabe der Constitutional Rule C 11 sanktioniert. TR 4, TR 5, TR 6 und TR 7 betrifft professionelle Vertragsspieler, die entsprechenden Unterlagen für das ITC 2 können im Sekretariat des OSV angefordert werden.

Gemäß den Vorschriften der LEN vom 29.03.2014 ist ein Internationales Transferverfahren nur mehr zwischen dem 01. und 30. Jänner und dem 01. Juni und 30. September möglich.

*(Erläuterung: Der Begriff „Spieler“ bezieht sich auf alle weiblichen und männlichen Wasserballspieler in allen Altersklassen § 9 Abs. 1, welche an einer Meisterschaft § 10 teilnehmen.*

*Für die Österreichischen Vereine kommt sicherlich nur der Status „nicht vertraglich gebundene Spieler“ zur Durchführung.*

*Gemäß TR 8.3 ist eine Befreiung vom LEN-Zertifikat ITC – Nr. 1 vorgesehen. „Wenn ein Spieler während der letzten drei Jahre nicht bei einem Club registriert war, der Mitglied eines europäischen Nationalverbandes ist, gleich ob direkt mit diesem verbunden oder bei der LEN registriert, und nicht an Sportveranstaltungen in Europa teilgenommen hat, dann gelten die „LEN-Transfer Regulations“ nicht. Dies bedeutet im Klartext: Der Spieler war während der letzten 36 Monate nicht bei einem ausländischen Club in seinem Heimatland gemeldet (egal ob als Spieler oder Mitglied) und hat über 36 Monate nicht an Sportveranstaltungen in Europa teilgenommen. Darüber ist vom Spieler eine eidesstaatliche Erklärung abzugeben. Die eidesstaatliche Erklärung ist vom nicht österreichischen Staatsbürger, oder bei Jugendlichen, welche das vollendete 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.*

*Gemäß dem Regulativ der LEN vom 29.03.2014 ist wie folgt vorzugehen:*

*Während der Internationalen Transferzeit zwischen dem 01. und 30. Jänner und dem 01. Juni und 30. September eines jeden Jahres kann ein Verein über den OSV um ein LEN-Zertifikat ITC 1 ansuchen.*

*Diesem Ansuchen ist beizufügen:*

- *Internationales Transferzertifikat ITC 1 mit Namen des Spielers, Unterschrift des Spielers, Kopie des Reisepasses, Name des Österreichischen Clubs, Unterfertigung des Öster. Clubs, Name seines alten Clubs, der Name des aufnehmenden Verbandes, Überweisungsbestätigung von € 157,00 an den OSV*

*Der OSV wird sodann den freigebenden Nationalverband des Spielers um Unterfertigung des ITC 1 – Formulars ersuchen. Sollte der freigebende Verband, welchen der Spieler verlassen möchte, nach einer Frist von 10 Tagen ab Beantragung durch den OSV das ITC 1 nicht bestätigen oder einen triftigen Grund für seine Weigerung mitteilen, wird der OSV das Transferzertifikat ITC 1 an die LEN übersenden und wird diese ein vorläufiges Transferzertifikat ausstellen.*



*Dieses vorläufige Transferzertifikat wird ein Jahr nach dem Tag auf den der aufnehmende Nationalverband seinen Antrag an den freigebenden Nationalverband gerichtet hat, in eine dauerhafte Bescheinigung umgewandelt.*

*Während der zehntägigen Frist, laut TR 3. 4, ist der Spieler nicht berechtigt bei offiziellen Veranstaltungen für den neuen Club zu spielen. Nach dieser zehntägigen Frist (es gilt der Eingangsstempel des Ansuchens beim OSV) wird der OSV eine Spielerlizenz ausstellen.*

*Aus der bisherigen Erfahrung sollen die Ansuchen mindestens 20 Arbeitstage vor Beendigung der Transferzeit beim OSV einlangen, damit diese zeitnah an die LEN weitergeleitet werden können.*

*Der OSV übernimmt keine Haftung für Ansuchen bei der LEN.)*

Der OSV hat alle Anträge auf Lizenzierung eines nichtösterreichischen Staatsbürgers/in, welcher aus einem LEN Mitgliedsland stammt, zurückzuweisen und eine LEN Transfer Zertifikat oder eine eidesstattliche Erklärung, sowie eine Reisepasskopie des Spielers vom ansuchenden Verein anzufordern. Für die vollständige Richtigkeit dieser Erklärung haftet ausschließlich der anmeldende Verein.

Sollte ein Verein einen Spieler/in ohne LEN Transfer Zertifikat in allen Bewerben gemäß § 10. Abs. (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7) und (8) WBW einsetzen, gilt dies als Einsatz eines nicht berechtigten Spieler/in und einem Verstoß gegen § 6 und § 18 WBW und ist ein Bußgeld gemäß Annex 1 zu entrichten.

Für nichtösterreichische Staatsbürger - Spieler/in, welche nicht der LEN angehören ist kein LEN Transfer Zertifikat notwendig.

## **§ 8. Sonderstartrecht**

- (1) Einem Spieler, der für einen Verein startberechtigt ist, kann mit Zustimmung des Wart für einen anderen Verein auf Antrag des Vereins ein Sonderstartrecht erteilt werden, wenn der Stammverein an einem Bewerb § 10 Abs. (1) bis (10) nicht teilnimmt.  
Für das Sonderstartrecht der Spieler hat der Verein jedes Jahr vor Beginn der Meisterschaft für den laufenden Bewerb anzusuchen. Während der laufenden Meisterschaft ist eine Erteilung eines Sonderstartrechts nicht möglich.  
Für einen Bewerb gem. § 10 Abs. (3), (4), (5) dürfen maximal 3 Sonderstartrechte pro Verein erteilt werden.  
Der Wart entscheidet über einen Antrag auf ein Sonderstartrecht in eigenem Ermessen. Die Versagung ist zu begründen.
- (2) Die Spielberechtigung bzw. das Sonderstartrecht ist gemäß § 6 WBW einzuholen und gilt für eine Meisterschaftsperiode. Das Sonderstartrecht ist vom Wart in die aktuelle Sonderstartrechtspielerliste, welche beim OSV aufliegt, einzutragen und ist auf der Internetseite des OSV zu veröffentlichen.
- (3) Das Sonderstartrecht gilt für alle Bewerbe § 10 Abs. (1) bis Abs. (10) in denen ein Spieler aufgrund seines Alters spielen kann und endet automatisch mit Abschluss der jeweiligen Bewerbe oder aus Altersgründen. Hiernach lebt die Spielberechtigung für den Stammverein wieder auf.

## § 9. Bewerbe und Altersklassen

(1) Bewerbe des OSV können in Form von

(a) Meisterschaften

Mini U 10

Kinder U 12

Schüler U 13

Jugend U 15

Junioren U 17

Junioren U 19

Herren und Damen (Bundesliga, Bundesliga B und Regionalligen)

Die Spieler werden nach ihrem im jeweiligen Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr einer bestimmten Altersklasse zugeordnet.

U10: 10 Jahre

U12: 12 Jahre

U13: 13 Jahre

U15: 15 Jahre

U17: 17 Jahre

U19: 19 Jahre

Spielerinnen dürfen ein Jahr älter als die geforderte Altersklasse sein. Diese Sonderregelung für Spielerinnen gilt bis einschließlich U 17 Bewerb. Spielerinnen jüngerer Klassen sind in allen höheren Klassen spielberechtigt. Zum Schutz der Spielerinnen ist ein Einsatz in der U 19 und Bundesliga der Herrenklasse nicht vorgesehen.

(b) Cupbewerben mit denselben Altersklassen, oder

(c) Turnieren oder Freundschaftsspielen

abgehalten werden.

(2) Die LSV können eigene Bewerbe (Meisterschaften und Cups) abhalten. Es gelten die Bestimmungen der WBW, sofern in den jeweiligen Ausschreibungen nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Vereine können Turniere veranstalten oder an Turnieren teilnehmen.

(4) Bewerbe die nicht vom Wart ausgeschrieben werden, müssen dem Wart oder dem zuständigen LWart rechtzeitig (mindestens 10 Tage vorher) gemeldet werden. Die Meldung erfolgt durch eine Ausschreibung in Form und Inhalt von § 12. WBW. Sofern bekannt sollen die anderen Teilnehmer genannt werden.

(5) Der Wart hat die Teilnahme eines Vereines an internationalen Bewerben (d.s. Bewerbe mit nicht-österreichischer Beteiligung oder Bewerbe außerhalb Österreichs) oder die im Rahmen

des OSV stattfinden zu genehmigen. Der Wart muss innerhalb von 7 Tagen einen Einspruch erheben. Gegen den Einspruch kann der Verein an die Spk berufen.  
Liegt eine Genehmigung durch den Wart nicht vor, ist der Verein mit einem Bußgeld gemäß Annex 1 zu bestrafen.

Bewerbe gemäß Abs. (2), (3) und (5) dürfen mit Bewerbungen und Veranstaltungen des OSV nicht kollidieren. Sollte ein Bewerb der LEN mit einem Termin des OSV kollidieren, geht der LEN Bewerb vor und sind vom Wart die OSV Termine rechtzeitig zu koordinieren.

## **§ 10. Bewerbe des OSV und Beteiligung von nicht-österreichischen Vereinen**

### **(1) Bundesliga**

Die Bundesliga ist die oberste Spielklasse in Österreich für Bewerbe zur Ermittlung des österreichischen Meisters. Sie wird jährlich ausgetragen. In der Bundesliga sind 8 Mannschaften aus verschiedenen Vereinen spielberechtigt.

Die Startberechtigung an einen Verein der Bundesliga ist zu versagen, wenn der Verein nicht in zwei Nachwuchsbewerben (U 10, U 12, U 13, U 15, U 17 und U 19) im selben Bewerbjahr an einer österreichischen Meisterschaft nennt, wobei eine Mannschaft tunlichst für die U 13 oder U12 oder U 10 genannt werden sollte.

Der Austragungsmodus besteht aus einer Vorrunde (Hin- und Rückspiel) und einer Meister Play-off Runde und einer Abstiegs Play-off Runde mit jeweils zumindest vier Hin- und Rückspielen zwischen den qualifizierten Vereinen. Die vier bestplatzierten Vereine nach der Vorrunde sind für die Meister Play-off Runde qualifiziert. Die übrigen Vereine spielen um den Abstieg in die Bundesliga B. Ein abweichender Modus kann vom Wart und der Spk nach erfolgter Nennung der Vereine nach sportlichen und wirtschaftlichen Überlegungen festgelegt werden.

Die Spielergebnisse der Vorrunde werden nicht in die Meister- bzw. Abstiegs Play-off Runde mitgenommen. Der bestplatzierte Verein erhält 4 BP, der zweitbeste Verein 3 BP, der drittbeste Verein 2 BP und der viertbeste Verein 1 BP.

Der bestplatzierte Verein nach dem Abschluss der Meisterschaft erhält den Titel „Österreichischer Staatsmeister im Wasserball“ und vertritt Österreich in der Champions League der LEN. Der letztplatzierte Verein der Bundesliga steigt in die Bundesliga B ab.

Der Wart kann in der jährlich erfolgenden Ausschreibung zur Bundesliga abweichende Regelungen für den Austragungsmodus und Anzahl der Teilnahme berechtigten Vereine der Bundesliga bestimmen, sofern er die Zustimmung der Spk eingeholt hat.

### **(2) Bundesliga B**

An der jährlich auszutragenden Bundesliga B sind alle Vereine mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die Art der Austragung wird vom Wart, in Übereinstimmung mit der Spk, nach der Anzahl der abgegebenen Meldungen bestimmt. Es hat jedenfalls eine Hin- und Rückrunde stattzufinden.

Die Startberechtigung an einen Verein in der Bundesliga B ist zu versagen, wenn der Verein nicht in zumindest einem Nachwuchsbewerb (U10, U 12, U 13, U 15, U 17 und U 19) im selben

Bewerbjahr nennt, wobei die Nennung tunlichst in einem U 13 oder U 12 oder U 10 Bewerb erfolgen sollte. Ausnahmeregelungen obliegen dem Wart.

Der Sieger erhält den Titel „Meister der Bundesliga B“. Der Meister der Bundesliga B steigt in die Bundesliga auf. Wenn der Meister der Bundesliga B verzichtet (der Verzicht ist dem Wart bis spätestens 15. September desselben Jahres mitzuteilen) hat der Wart dem zweitplatzierten Verein die Möglichkeit von Qualifikationsspielen (Hin- und Rückspiel) gegen den letztplatzierten Verein der Bundesliga anzubieten.

Die Qualifikationsspiele sind vor Beginn der neuen Spielsaison von Bundesliga und Bundesliga B auszutragen. („Best of 3“, das erste Spiel findet beim zweitplatzierten Bundesliga B-Verein statt.)

### **(3) Meisterschaft der Mini U 10, Kinder U12 und Schüler U 13**

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Schüler, Kinder und Mini sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spk festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel „Österreichischer Schülermeister/Kindermeister/Minimeister“.

Der Wart kann bei Bedarf die U 12 und U 10 oder die U 12 und U 13 in einem Bewerb zusammenziehen und als einen Bewerb durchführen, wobei eine Gesamtwertung und eine eigene Bewertung für die eigens ausgeschriebene Altersklasse erfolgt.

### **(4) Meisterschaft der Jugend U 15**

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Jugend sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spk festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel „Österreichischer Jugendmeister“.

### **(5) Meisterschaft der Junioren U 17 und U 19**

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Junioren sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spk festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel „Österreichischer Juniorenmeister“.

### **(6) Cupbewerb**

Der Wart hat jährlich einen Cupbewerb auszuschreiben. An dem Cupbewerb sind alle Vereine mit einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Es gelten die WBW mit den Sonderregeln die in der jeweiligen Ausschreibung bestimmt werden.

Die Vereine der Bundesliga sind in der ersten Runde gesetzt. Der Wart hat, im Beisein der Vertreter der teilnehmenden Vereine, die Paarungen jeder Runde zu lösen und die Spieltermine zu bestimmen.

Der Wart hat dem Verein einer Paarung das Heimrecht zuzuerkennen (Ausschreibung der Spieltermine), der bei der letzten gemeinsamen Paarung auswärts spielen musste (hierfür zählen nur Cupspiele). Jenen Vereine, welche in der Bundesliga B oder Regional spielen ist immer das Heimrecht vor den Bundesligavereinen zu gewähren. Der das Heimrecht besitzende Verein kann einen anderen Spielort bestimmen (Der gewählte Spielort ist dem Wart unverzüglich mitzuteilen).

Der Wart kann in der jährlich erfolgenden Ausschreibung zum Cupbewerb abweichende Regelungen für den Austragungsmodus des Cupbewerbs bestimmen, sofern er die Zustimmung der Spk eingeholt hat.

Der Sieger erhält den Titel „Cupsieger“ und kann Österreich in der LEN-Trophy vertreten.

Der Wart kann einen Cupbewerb für andere Altersklassen § 10 Abs. (3), (4) und (5) ausschreiben. Es gelten die voran geschilderten Regelungen.

#### **(7) Internationale Beteiligung**

Die Bewerbe genannt unter Abs. (1), (2), (5) und (6) können vom Wart mit Zustimmung der Spk mit internationaler Beteiligung ausgeschrieben werden. Die nähere Regelung der Teilnahme von Mannschaften von Vereinen, die nicht dem OSV angehören, erfolgt in der jeweiligen Ausschreibung zu einem Bewerb. Bei Bewerben mit internationaler Beteiligung bekommt die bestplatzierte Mannschaft eines Vereines, der Mitglied des OSV ist, den Titel des jeweiligen Bewerbes verliehen und erwirbt das Startrecht in einem der LEN Bewerbe.

#### **(8) Damen Bewerbe**

Der Wart hat jährlich Damen Bewerbe im Sinne Abs. (1) bis (7) auszuschreiben, sofern die entsprechenden Nennungen abgegeben werden.

#### **(9) Masters**

Der Wart hat auf Antrag von zumindest drei Vereinen einen Mastersbewerb ausschreiben. Es sind nur Spieler über 30 Jahren spielberechtigt und der Bewerb wird in Turnierform ausgetragen.

#### **(10) Regionalligen**

Die LWarte der einzelnen Regionen (s. unten) haben die Ausschreibungen für Regionalligen vorzunehmen (Kopie ergeht an den Wart). Regionalligen umfassen folgende Bundesländer:

Regionalliga Ost	Wien, Niederösterreich und Burgenland
Regionalliga Süd	Steiermark und Kärnten
Regionalliga Nord	Oberösterreich und Salzburg
Regionalliga West	Tirol und Vorarlberg

Alle anderen Details sind in der Ausschreibung von den LWarten zu regeln. Die WBW finden Anwendung.

Die LWarte müssen dem Wart alle Spielpläne vorweg mitteilen und alle Ergebnisse sammeln und dem Wart zusammen mit einer Tabelle spätestens nach Beendigung der jeweiligen Regionalliga zur Verfügung stellen.

### **§ 11. Durchführung von Bewerben**

- (1) Die Durchführung (Ausschreibung) der Bewerbe zur Ermittlung der österreichischen Staatsmeister in den unter § 9. Abs. (1) lit. (a) WBW und den österreichischen Cupsieger in den unter § 9. Abs. (1) lit. (b) WBW genannten Bewerben obliegt dem Wart.
- (2) Soweit in den Ausschreibungen nichts anderes bestimmt ist, obliegt den Veranstaltern (der Verein der das Heimrecht hat) eines Bewerbes die organisatorische und technische Durchführung:
  - (a) Der Veranstalter hat termingerecht für eine der Ausschreibung entsprechende Wettkampfstätte zu sorgen. Wenn der veranstaltende Verein, zur bestimmten Zeit keine Wettkampfstätte zur Verfügung stellt, ist gemäß § 18. lit. (f) vorzugehen und wird gemäß den Bestimmungen der WBW mit Bußgeldern Annex 1 geahndet bzw. abgehandelt. Darüber hinaus kann vom Wart eine Disziplinarstrafe gemäß § 27. Abs. (2) (a) ausgesprochen werden. In jedem Fall sind dem OSV und den betroffenen Vereinen die entstehenden Kosten vom Veranstalter zu refundieren.
  - (b) Es gelten die FINA Regeln, sofern in den WBW und DFBW nichts anderes vorgeschrieben ist. Der veranstaltende Verein hat OSV-Spielprotokolle im ausreichenden Maß vorzulegen.
  - (c) Ein Spielfeld soll die Maße 30m x 20m aufweisen. Ein Spielfeld muss jedoch mindestens 25 m (minus Torraum) x 15 m und eine durchgehende Wassertiefe von 1,80 m aufweisen.

Der Wart kann auf Antrag eines Vereines die Heimspiele in einem Bewerbe gemäß § 10. Abs. (1), (2), (5), (6) und (7) WBW in einem kleineren Spielfeld durchführen lassen, wenn sich im Umkreis von 40 Km vom Sitz des Vereines kein geeignetes Spielfeld befindet.

Bewerbe gemäß § 10. Abs. (3), (4), (9) und (10) WBW können jederzeit auf einem nicht den FINA Regeln hinsichtlich Größe und Tiefe entsprechenden Spielfeld ausgetragen werden.

Die Wassertemperatur muss 24° C betragen (+/- 2° C Toleranz).

*Bei einer Wassertemperatur von weniger als 22° C soll das Spiel nur ausgetragen werden, wenn beide Mannschaften damit einverstanden sind.*

Die horizontale Nennbeleuchtung  $E_h$  soll nicht weniger als 400 Lux betragen.

Bei Wettbewerben gemäß § 10. Abs. (3) und (8) WBW ist ein Ball gemäß WP 3.4 der FINA zu verwenden.

Die Wettbewerbe sind pünktlich durch die Schiedsrichter zu beginnen. Die Schiedsrichter können, mit Zustimmung der Mannschaftsführer beider Vereine, den Spieltermin um maximal 10 Minuten vor oder zurückverlegen.

Die Austragungs- und Beginnzeiten sind so festzulegen, dass eine reibungslose Durchführung der Spiele gewährleistet ist.

Spiele dürfen nicht vor 9.00 Uhr angesetzt werden.

*[Die Vereine sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass sie über die entsprechenden Wettkampfstätten verfügen, bzw. auf die Betreiber (Errichter) der Wettkampfstätten entsprechenden Einfluss auszuüben, dass die notwendigen Wettkampfstätten errichtet und zur Verfügung gestellt werden]*

- (d) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mannschaften rechtzeitig Zutritt zu der Wettkampfstätte bekommen und dass das Spielfeld mindestens 30 Min. vor dem offiziellen Spielbeginn zur Vorbereitung für die Mannschaften zur Verfügung steht. Ebenso ist ein, den WBW Bestimmungen entsprechendes Kampfgericht 30 min vor dem offiziellen Spielbeginn einzurichten. Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass zumindest zwei geprüfte und lizenzierte Kampfrichter am Kampfgericht als Schriftführer/Zeitnehmer anwesend sind. Verstöße gegen diesen Paragraphen sind mit Bußgeldern laut Annex 1 zu ahnden.
  - (e) Wenn es sich um einen Bewerb des OSV handelt, für den eine Schiedsrichteralte umlage eingehoben wurde, trifft den veranstaltenden Verein keine Verpflichtung, eine entsprechenden Anzahl von Schiedsrichter zustellen.
  - (f) Die Vereine müssen zu den Wettbewerben mit einem Trainer oder Betreuer antreten. Der Trainer oder Betreuer ist für die Einhaltung der WBW bezüglich der Disziplin der Mannschaft während und nach dem Spiel im Rahmen der WBW verantwortlich. Bei einem Verstoß ist dies mit einem Bußgeld siehe Annex 1 zu bestrafen.
- (3) Die Spk für Wasserball erstellt Durchführungsbestimmungen für Wasserball "DFBW". Diese sind mit einfacher Mehrheit von der Spk für Wasserball zu beschließen bzw. zu ergänzen und auf die jeweils gültigen FINA - Regeln zu adaptieren.  
Eine Änderung der DFBW während der laufenden Meisterschaft ist unzulässig. Verstöße gegen die DFBW werden gemäß dem Strafenkatalog der DFBW und den Bestimmungen der WBW mit Bußgelder Annex 1 geahndet bzw. abgehandelt.  
Verstöße gegen die DFBW sind vom Schiedsrichter oder Spielbeobachter auf einem hierfür vorhandenen Protokoll festzuhalten und dem Spielbericht beizufügen.
- (4) Der Wart hat die aktuelle DFBW sowohl in der Ausschreibung als auch im Spielplan des jeweiligen Wettbewerbes mit Datum der gültigen Fassung zu nennen.

- (5) Der Wart kann für einzelne Bewerbe (Spielrunden, Play-off Runden, Turniere usw.) einen Spiel- oder Turnierleiter bestellen. Der Spiel- oder Turnierleiter vertritt den Wart und hat ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinen. Der Spiel- und Turnierleiter ist dem veranstaltenden Verein vorweg mitzuteilen.
- (6) Der Wart kann in einem Bewerb gemäß § 10 WBW Schiedsrichterbeobachter bestellen, die unangemeldet vom Wart ausgewählte Bewerbe besuchen und eine Schiedsrichterbeurteilung sowie Ablaufbericht der Veranstaltung an den Wart und den Schiedsrichterobmann abzugeben haben. Die Schiedsrichterbeobachter sind aus dem Kreis der aktiven und nicht mehr aktiven Schiedsrichter zu bestellen. Die Schiedsrichterbeobachter sind mit den Rechten und Pflichten gemäß § 3 und § 4 DFBW ausgestattet.
- (7) Der Wart kann in einem Bewerb gemäß § 10 WBW einen Spielbeobachter bestellen. Die Spielbeobachter sind mit den Rechten und Pflichten gemäß § 3 DFBW ausgestattet.
- (8) Der Veranstalter eines Wettkampfes, ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Spielanlage und, soweit zumutbar, für das korrekte Verhalten der Zuschauer vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat dafür gegebenenfalls einen Ordnerdienst bereit zu stellen. Es ist rund um das Kampfgericht und rund um die Spielerbänke ein angemessen großer Bereich abzugrenzen, der nur von am Spiel beteiligten Personen (Spieler, Trainer, Betreuer, Kampfrichter, Schiedsrichter) betreten werden darf. Die Festlegung des Bereichs liegt im Ermessen des Schiedsrichters.

Der Veranstalter eines Wettkampfes und die spielenden Mannschaften haben auf Anweisung des Schiedsrichters dafür zu sorgen, dass diejenigen Zuschauer, Mannschaftsbegleiter und Spieler, die sich, nach erfolgter Verwarnung, gegenüber Spielern, Schiedsrichtern oder Funktionären weiterhin ungebührlich benehmen, in das Spiel eingreifen oder Spieler von außen in unzulässiger Weise zu beeinflussen versuchen, die Spielanlage und den Zuschauerbereich verlassen. Sollte der Ordnerdienst versagen und es bei Missachtung der Anweisung des Turnierleiters, Spielbeobachters oder des Schiedsrichters zu einem Abbruch des Spiels kommen ist gemäß § 18 Abs. (1) (h) vorzugehen.

## **§ 12. Ausschreibung**

- (1) Die Ausschreibung zu Bewerben sind den Vereinen mindestens 6 Wochen vor dem ersten Spieltermin zuzusenden und in der Homepage des OSV zu veröffentlichen. Eine Ausschreibung hat zu enthalten:
  - (a) Art des Bewerbes,
  - (b) Veranstaltungszeitraum
  - (c) Austragungsmodus bzw. -abänderungen entgegen den gültigen WBW und DFBW,
  - (d) Hinweis, dass die WBW und DFBW (in der geltenden Fassung) unbedingt einzuhalten sind
  - (e) Nennschluss
  - (f) Nenngeld
  - (g) Reuegeld
  - (h) Schiedsrichterumlage



(i) Adresse an die das Nennschreiben zu richten ist

(2) Nenngeld:

(a) Bundesliga, Bundesliga B und Cup, Herren und Damen mindestens.....gemäß Annex 1

(b) alle anderen Bewerbe mindestens .....gemäß Annex 1

(3) Reuegeld:

Für alle Bewerbe mindestens .....gemäß Annex 1

### **§ 13. Nennung durch einen Verein**

(1) In dem Nennschreiben hat sich der Verein auf den ausgeschriebenen Bewerb zu beziehen und seine Teilnahme zu bestätigen. Dem Nennschreiben ist eine Kopie des Überweisungsbeleges für das Nenngeld und die Schiedsrichterumlage beizulegen. Die Spielerliste für die genannten Bewerbe mit den Namen, Geburtsdaten, Nationalität und Adressen der Spieler und Lizenznummer, sowie deren bisheriger Verein (in und außerhalb Österreichs), die der Verein in dem ausgeschriebenen Bewerb einsetzen möchte, sind bis spätestens 10. Februar oder 10. Oktober, beizuschließen (bei einem Vereinswechsel sind Nachmeldungen zulässig). Das Nennschreiben ist von einem offiziellen Vertreter des Vereines zu unterschreiben. Die Nennung erfolgt dann rechtzeitig, wenn das Datum des Poststempels vor dem Ende des Nennschlusses ist.

Die Nennung kann auch per Fax oder Email an die Geschäftsstelle des OSV erfolgen, es ist aber zu beachten, dass der Absender für ordnungsgemäße und rechtzeitige Übermittlung der Nennung Sorge zu tragen hat (Sende- und Empfangsbestätigung).

(2) unvollständige Nennungen, welche die Bedingungen von Abs. (1) nicht gänzlich erfüllen sind vom Wart nicht zu berücksichtigen. Der Wart kann den Verein jedoch bis Nennschluss zu einer Verbesserung anhalten. Wenn der Verein der Verbesserung nicht nachkommt, kann der Wart ein Reuegeld einheben. Es gilt Abs. (5) sinngemäß.

Bei nicht termingerechter Überweisung des Nenngeldes und der Schiedsrichterumlage gemäß Abs. (1) für einen Bewerb, ist die Nennung durch den Wart nicht anzunehmen und der betroffene Verein ist als nicht nennender Verein zu behandeln.

Bei einer Nennung für einen Bewerb gemäß § 10. Abs. (1) und (2) WBW hat der Wart überdies auf der Erfüllung von der verpflichtenden Nachwuchsarbeit gemäß § 14 WBW zu bestehen.

(3) Dem Nennschreiben können allfällige Anträge (Vorschläge) die sich auf den ausgeschriebenen Bewerb beziehen beigegeben werden, welche der Wart der Spk und LiRef weiterleiten muss.

(4) Nennungen können bis zum Nennschluss zurückgezogen werden. Das Nenngeld verfällt und ist vom Wart dem Abrechnungsreferenten zur Dotierung des Budgets für den Nachwuchs zu übermitteln.

- (5) Wird eine Nennung nach Nennschluss zurückgezogen, jedoch bevor der offizielle Spielplan für den Bewerb versandt wurde, dann verfallen das Nenngeld und die Schiedsrichterumlage. Darüber hinaus ist vom Wart ein Reuegeld vom jeweiligen Verein einzuheben. Wenn der Verein das Reuegeld nicht innerhalb der vom Wart vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bezahlt, ist gemäß § 27. Abs. (3) gegen den Verein vorzugehen.
- (6) Wird die Nennung nach dem Versenden des offiziellen Spielplans vom gemeldeten Verein zurückgezogen, ist gemäß § 17 WBW gegen den Verein vorzugehen.
- (7) Das Ergebnis der Ausschreibung (Nennungen) ist den teilnehmenden Vereinen rechtzeitig, jedoch spätestens 4 Wochen vor Beginn des ersten Spieles des Bewerb, mitzuteilen.
- (8) Ein Bewerb für den nur eine Nennung vorliegt, entfällt. Es wird kein Titel vergeben. Der Verein erwirbt jedoch die mit dem Bewerb verbundenen Rechte auf einen Start in einem internationalen Bewerb der LEN.
- (9) Ein Bewerb ist ab zwei Nennungen auszutragen.

Im Falle von nur zwei Nennungen oder einer sonst geringen Beteiligung von Vereinen an einem Bewerb, kann der Wart mit Einverständnis der genannten Vereine einen geänderten Austragungsmodus festsetzen. Der Wart hat dabei, in Abstimmung mit der Spk, einen Austragungsmodus zu bestimmen, der eine möglichst große Anzahl von Spielen gewährleistet.

- (10) Bei einer zeitlichen Verschiebung eines Bewerb laut § 10 ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen. Bereits bezahlte Nennelder und Schiedsrichterumlagen sind den betroffenen Vereinen vom Finanzreferenten gutzuschreiben.

#### **§ 14. Verbindliche Nachwuchsarbeit**

*Es ist davon auszugehen, dass jeder Verein bestrebt ist an Nachwuchsbewerben teilzunehmen. Es muss aber auch jedem Verein ermöglicht werden, an einer Meisterschaft § 10 Abs. (1) und (2) teilzunehmen. Für Vereine, welche erstmals an einem Bewerb gemäß § 10 Abs. (1) und (2) teilnehmen, gilt für die verpflichtende Nachwuchsarbeit gemäß § 14 eine einmalige Übergangsfrist von zwei Jahren ab erstmaliger Teilnahme. Nach der zweijährigen Übergangsfrist ist der § 14 voll anzuwenden.*

- (1) Alle Vereine, die in der Bundesliga mit einer Mannschaft vertreten sind, haben im selben Jahr zumindest in 2 Nachwuchsbewerben, Bundesliga B zumindest in einem Nachwuchsbewerb mit einer Mannschaft zu starten und den Bewerb zu beenden. Eine Nachwuchsmannschaft sollte tunlichst eine U 13 oder U 12- oder U 10-Mannschaft sein. Gegen Bezahlung von € 2.000,00, pro nicht gestellter Nachwuchsmannschaft, kann sich der Verein von der Stellung einer Nachwuchsmannschaft befreien. Dieses Geld kommt ausschließlich der Jugendförderung zugute und wird das Projekt von der Spk bestimmt.
- (2) Die Vereine haben spätestens mit der Nennung für die Teilnahme der Bundesliga und/oder der Bundesliga B die entsprechenden Nennungen für die Nachwuchsbewerbe nachzuweisen

oder den Beleg der Überweisung an den OSV von € 2.000,00 pro Nachwuchsmannschaft beizulegen.

Als Nachwuchsbewerb zählen nur solche, die im selben Spieljahr ausgetragen werden in dem der Verein eine Nennung für einen Bewerb gemäß § 10 Abs. (1), (2) WBW abgibt. Wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung eines Bewerbes gemäß § 10 Abs. (1), (2) WBW noch nicht alle Nachwuchsbewerbe ausgetragen werden oder ausgeschrieben sind, dann kann ein Verein in seiner Nennung ankündigen, in welchen Nachwuchsbewerben er teilnehmen wird.

Die Ankündigung ist verbindlich. Wenn der Verein in weiterer Folge nicht an den Nachwuchsbewerben teilnimmt, dann gilt Abs. (5).

Bewerbe gemäß § 10 Abs. (8) WBW zählen nur dann als Nachwuchsbewerb, wenn zumindest zwei Vereine eine Nennung für die Meisterschaft abgegeben haben.

- (3) Der Wart darf keine Nennung eines Vereines für einen Bewerb gemäß § 10 Abs. (1) WBW akzeptieren, wenn der Verein nicht an zwei Nachwuchsbewerben teilnimmt.
- (4) Der Wart darf keine Nennung eines Vereines für einen Bewerb gemäß § 10 Abs. (2) WBW akzeptieren, wenn der Verein nicht an einem Nachwuchsbewerb teilnimmt.
- (5) Ein Verein der für einen Nachwuchsbewerb nennt, diesen nicht beschickt oder die Teilnahme abbricht, wird aus dem laufenden Bewerb § 10 Abs. (1) oder (2) WBW ausgeschlossen. Der Ausschluss hat durch den Wart automatisch zu erfolgen und ist dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen.

Der Verein kann gegen den Ausschluss Berufung an die Spk erheben. Die Berufung muss innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag des Ausschlusses erfolgen. Der Einspruch ist zu begründen und ein Kostenvorschuss zu erlegen (siehe Annex 1 § 28 Abs. (2)). Die Spk hat eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Entscheidung der Spk muss einstimmig sein. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Spk ist keine Berufung bzw. anderes Rechtsmittel zulässig.

*[Der Einspruch soll dem Verein die Möglichkeit geben die näheren Umstände darzulegen. Die Spk darf nur aus gewichtigen Gründen einen Ausschluss aufheben, da sonst die Gefahr besteht, dass der Verpflichtung der Vereine zur Nachwuchsarbeit verwässert wird. Der Verlust des sportlichen Wertes eines Bewerbes gemäß § 10 Abs. (1) oder (2) alleine ist kein ausreichend gewichtiger Grund].*

- (6) Wenn ein Verein für einen Nachwuchsbewerb nennt und dieser mangels Nennungen nicht ausgetragen wird, dann gilt Abs. (1) oder (2) als erfüllt. Dieselbe Regelung gilt, wenn ein Nachwuchsbewerb nicht beendet wird.
- (7) Die Vereine haben den Nachwuchsspielern in den Regeln des Wasserballsportes zu unterweisen (FINA Regeln, Satzung des OSV, WBW, DFBW, Struktur des OSV und der internationalen Verbände (FINA, LEN usw.).

## § 15. Spielplan

- (1) Der Spielplan ist allen Vereinen 6 Wochen vor dem ersten Spiel mitzuteilen. Der Spielplan hat folgendes zu enthalten:
  - (a) durchführender Verein
  - (b) Austragungsort
  - (c) Spiel- oder Turnierleiter
  - (d) Spielzeiten (bei Turnierform auch die Paarungen)
  - (e) Sonderbestimmungen (angenommene Anträge von Vereinen gemäß § 13 Abs. (3))
  - (f) Spieldauer
  - (g) Spielballgröße
  - (h) Spielfeldgröße

Die Liste der Schiedsrichterbesetzung und Besetzung der Spielbeobachter wird termingerecht bekannt gegeben.

## § 16. Verlegung von einem Spiel

- (1) Die Absetzung und Verlegung von einem Spiel aufgrund von höherer Gewalt, muss durch den Wart den Vereinen und den Schiedsrichtern zu ehestmöglichen Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht werden.

*[Ein Fall von höherer Gewalt liegt vor, wenn ein objektives Ereignis der Durchführung eines Bewerbs entgegensteht, verhindert oder die daran beteiligten Personen gefährdet, z.B. Flut, Überschwemmung, Feuersbrunst, Unwetter, Krieg, Revolution, Aufruhr. Krankheit sowie Verletzung eines oder mehrere Spieler (auch bei Bescheinigung durch ein ärztliches Attest) ist kein Fall von höherer Gewalt]*

Falls ein Spiel aufgrund von Gründen nach Abs. (1) nicht stattfinden oder nicht zu Ende gespielt werden kann, ist dies dem Fachwart für Wasserball oder einer von diesem hierfür beauftragten Person LiRef unverzüglich schriftlich und telefonisch zur Kenntnis zu bringen. Dieses Spiel ist vom Fachwart für Wasserball oder einer von diesem hierfür beauftragten Person LiRef neu anzusetzen und an die Vereine zur Durchführung zu delegieren.

Für die Durchführung dieses Nachtragsspieles ist die am Spielprotokoll erstgenannte Mannschaft verantwortlich und hat das Heimrecht. Dem gegnerischen Verein sind in Absprache vom Fachwart für Wasserball oder einer von diesem hierfür beauftragten Person LiRef 2 Termine innerhalb von 30 Tagen für die Ausrichtung des Nachtragsspieles anzubieten. Sollte der gegnerische Verein keinen der beiden Termine akzeptieren ist das Spiel gemäß § 18 Abs. (2) zu werten und eine Strafe gemäß Annex 1 gegen den Verein auszusprechen. (Sollte ein Spiel durch ein Unwetter [Blitz, Hagel] unterbrochen werden, ist dieses nach Aufforderung des Schiedsrichters in angemessener Zeit fortzuführen und zu beenden.)

- (2) Wünscht ein Verein die Verlegung eines im Spielplan festgelegten Spieles an einen anderen Ort oder an einen anderen Termin (Tag oder Uhrzeit), dann bedarf es (in folgender Reihenfolge)
  - (a) Bekanntgabe Tag und Uhrzeit sowie Spielort der beabsichtigten Austragung des Spieles,
  - (b) der Zustimmung des anderen Vereines,

- (c) eines Ansuchen an den Wart oder Spiel- oder Turnierleiters, und
- (d) der Zustimmung des Wartes oder Spiel- oder Turnierleiters.

Der um Zustimmung ersuchte Verein hat das Recht auf Kostenersatz für diejenigen Aufwendungen, die ihm entstanden sind (z.B. Quartier-, Fahrt-, Verpflegungskosten usw.). Die jeweiligen Kosten sind nachzuweisen.

Der Wart kann von dem Verein, der eine Verlegung wünscht, einen angemessenen Kostenersatz verlangen (siehe Annex 1) und zusätzlich alle Kosten die dem OSV (Schiedsrichtern) entstanden sind.

### **§ 17. Nichtantreten eines Vereines**

- (1) Bei Nichtantreten eines Vereines zu einem Spiel verliert der Verein die Teilnahmeberechtigung an dem Bewerb und der Wart kann ein Reuegeld bis zur Höhe des 10-fachen Reuegeldes § 12. Abs. (3) WBW der Ausschreibung verhängen. Alle bisherigen Ergebnisse werden ersatzlos gestrichen.
- (2) Der nichtangetretene Verein hat dem spielbereiten Verein und dem OSV jedenfalls seine angemessenen Kosten zu ersetzen. Die angemessenen Kosten sind entsprechend dem Wart nachzuweisen. Nach Beendigung des Bewerbes und Vorlage der Gesamtabrechnung der Schiedsrichterkosten hat sich der nicht antretende Verein an den Gesamtkosten der Schiedsrichter, für den jeweiligen Bewerb, zu beteiligen. Der Wart leitet die angemessenen Kosten und Schiedsrichterkosten an den Verein weiter.  
Es ist gemäß § 26. WBW vorzugehen.

### **§ 18. Nicht ordentliches Antreten eines Vereines**

- (1) Ein Spiel ist mit 3 Punkten und 12:0 Toren zu bewerten und gemäß Annex 1 vom Wart zu bestrafen, wenn ein Verein
  - (a) zum angesetzten Spieltermin mit weniger als 7 Spielern erscheint.
  - (b) einen gesperrten Spieler einsetzt.
  - (c) einen Spieler unter Verstoß gegen § 6 Abs. (1) lit. (a), (b), (d), (e) oder (f) WBW einsetzt.
  - (d) vorzeitig das Spiel abbricht (Spielfeld verlässt) und trotz Aufforderung der Schiedsrichter den Bewerb nicht fortsetzt.
  - (e) trotz Aufforderung der Schiedsrichter sich ungebührlich benimmt, sodass eine Fortführung des Bewerbes nicht möglich ist.
  - (f) der Veranstalter gegen § 11 WBW verstößt (außer es handelt sich um ein entschuldbares Vergehen für das der Verein nicht verantwortlich gemacht werden kann).
  - (g) ohne die notwendige Ausrüstung antritt.
- (h) ein Veranstalter oder Verein gegen § 11 Abs. (8) verstößt – Ordnerdienst
- (i) seinen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 27 (3) „Geldstrafen“ nicht termingerecht nachkommt und / oder vom Wart suspendiert wurde.

Die Schiedsrichter haben bei einem Tatbestand gemäß lit. (a), (d), (e), (f), (h) und (i) den Bewerb nicht anzupfeifen oder abzubrechen und das Vergehen zu protokollieren.

*[Bei Vorliegen von (e) und (h) haben die Schiedsrichter sich zu beraten, den Vertreter des betroffenen Vereines ihre Entscheidung mitzuteilen und hiernach den Bewerb fortzusetzen oder abzubrechen. Es ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht zu machen und eine Stellungnahme an den Wart zu richten]*

- (2) Treffen die unter Abs. (1) genannten Umstände auf beide Mannschaften zu, dann ist der Bewerb (Spiel) mit 0 Punkten und 0:0 Toren zu bewerten.
- (3) Der Wart kann einen Verein, der während eines Bewerbes mehrfach (zumindest zweimal) einen Tatbestand gemäß Abs. (1) setzt, aus dem laufenden Bewerb ausschließen. Es sind sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 17 WBW anzuwenden.

### **§ 19. Tabellenstand**

- (1) Für den Sieg in einem Spiel werden 3 Punkte, für ein Unentschieden 1 Punkt vergeben.
- (2) Siegerermittlung bei Bewerben gemäß § 10 Abs. (1) (2), (7), (8), (9) und (10) WBW  
Die Platzierungen der Mannschaften ergeben sich aus den Spielresultaten, erzielte Punkteanzahl, Tordifferenz, erzielte Tore und Ergebnisse der Spiele gegeneinander in dem Bewerb:
  - (a) Sieger eines Spieles ist die Mannschaft die mehr Tore erzielt hat.
  - (b) Sieger eines Bewerbes ist die Mannschaft mit den meisten Punkten.
  - (c) Bei Punktegleichstand entscheidet die Tordifferenz.
  - (d) Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Zahl der erzielten Tore.
  - (e) Bei Gleichstand der erzielten Tore entscheiden die Ergebnisse der Spiele gegeneinander in dem Bewerb.
  - (f) Führen (b) bis (e) zu keiner Entscheidung, dann hat der Wart ein Entscheidungsspiel an einem neutralen Ort auszuschreiben. Die Vereine können einvernehmlich eine andere Wahl treffen.
  - (g) Sollte das Entscheidungsspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, so beginnt nach einer Pause von 5 Minuten ein Penalty-Schießen gemäß FINA-Regeln.
- (3) Siegerermittlung bei Bewerben gemäß § 10 Abs. (3), (4) und (5) WBW bei gleicher Punktezahl
  - (a) direktes Duell
  - (b) Tordifferenz aus direkten Duellen
  - (c) bei strafverifiziertem Spiel erfolgt automatisch bei Punktegleichheit zwei oder mehrerer Vereine eine Nachreihung
- (4) Siegerermittlung bei Bewerben gemäß § 10 Abs. (6) WBW  
Die Bewerbe werden nach dem Ausscheidungssystem ausgetragen. Die Siegermannschaft qualifiziert sich für die nächste Runde, wenn der Wart in Absprache mit der Spk keinen anderen Austragungsmodus festlegt:
  - (a) Sieger eines Bewerbes (Spieles) ist die Mannschaft die mehr Tore erzielt hat.

- (b) Steht ein Spiel, für das eine Entscheidung erforderlich ist, am Ende der vollen Spielzeit unentschieden, so beginnt nach einer Pause von 5 Minuten ein 5-Meter-Schießen gemäß FINA-Regeln.

## **§ 20. Freundschaftsbewerbe**

- (1) Freundschaftsbewerbe unterliegen der Anmeldungspflicht an den Wart durch die Vereine. Genehmigungspflichtig sind diese Bewerbe nur, wenn sie mit WB-Terminen des OSV kollidieren.
- (2) Als Freundschaftsbewerbe gelten alle Bewerbe, die nicht im Rahmen einer Ausschreibung des OSV abgehalten werden.
- (3) Sonderregeln für Freundschaftsbewerbe bedürfen der genauen vorherigen Vereinbarung der teilnehmenden Vereine und der Mitteilung an die Schiedsrichter.
- (4) Alle Freundschaftsbewerbe im In- und im Ausland unterliegen den WBW, insbesondere dem § 18 Nicht ordentliches Antreten eines Vereines.

## **§ 21. Internationale Bewerbe, Länder- und Auswahlspiele**

- (1) Eine Teilnahme an einem internationalen Bewerb (im Sinne von § 9. WBW) bedarf mit Ausnahme der LEN – Vereinsbewerbe der vorherigen Genehmigung durch den Wart. Ein Verein hat seinen Antrag tunlichst zumindest 14 Tage vor dem ersten Spieltag des Bewerbes zu stellen. Der Wart darf nur aus wesentlichen Gründen die Teilnahme versagen. Die Teilnahme an einem internationalen Bewerb (z.B. Qualifikationsspiele) gelten als wesentlicher Grund.
- (2) Länderspiele können nur vom OSV vereinbart werden. Der OSV wird hierbei von seiner Nationalmannschaft vertreten, deren Aufstellung dem Wart nach Vorschlag des Nationaltrainers obliegt.
- (3) Die LSV können Auswahlmannschaften aufstellen und Spiele durchführen. Die Spiele sind vom LWart dem Wart anzuzeigen. Bewerbe die der OSV beschickt gehen Spielen die ein LSV beschickt vor.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, vom Wart einberufene Spieler abzustellen. Einberufene Spieler dürfen 48 Stunden vor dem Länderspiel an keinem anderen Spiel mehr teilnehmen.
- (5) Wenn Spieler Abs. (4) unbegründet nicht erfüllen, kann der Wart eine Sperre von vier Spielen verhängen und den Spieler vom Nationalteam suspendieren.
- (6) Die Ausrichtung eines Bewerbes oder Spieles gemäß § 21. WBW kann einem LSV oder einem Verein zur Veranstaltung übertragen werden. In diesem Fall sind die einschlägigen Regeln der FINA einzuhalten.
- (7) Vernachlässigt ein Veranstalter seine Pflichten, kann der Wart eine Strafe in Form einer Geldbuße verhängen. Die Höhe der Strafe ist abhängig von dem Grad der Pflichtverletzung.

Weiters ist bis auf weiteres dem Veranstalter die Organisation eines Bewerbes oder Spieles gemäß § 21 WBW zu versagen.

Verstöße gegen § 21 Abs. (1), (4) und (5) werden vom Wart mit einem Bußgeld gemäß § 9. Abs. (5) siehe Annex 1 bestraft.

## 2.TEIL

### § 22. Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen

- (1) Der Wart, der Schiedsrichterobmann und die Vereine haben für ein ordentliches Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen zu sorgen. Die Vereine sind angehalten, eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern (in jedem Verein muss zumindest ein Vereinsmitglied die Schiedsrichterprüfung abgeschlossen haben) und Kampfrichter zu stellen und für die Ausbildung des Schiedsrichter- und Kampfrichternachwuchses zu sorgen. Jeder Verein, der an einem Bewerb teilnimmt, muss zumindest zwei Schiedsrichter nennen. Die von einem Verein genannten Schiedsrichter müssen nicht Mitglied des Vereines sein. Für die genügende Anzahl von Schiedsrichtern sind ausschließlich die Vereine verantwortlich.
- (2) Für die ordentliche Leitung der einzelnen Bewerbe sind die nominierten Schiedsrichter verantwortlich.

Die Schiedsrichter sind in Ausübung ihrer Funktion und während eines Bewerbes neutrale Personen und haben sich jeder parteiischen Behandlung oder Äußerung zu enthalten. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann zur Suspendierung oder Aberkennung des Schiedsrichterstatus führen.

Die Schiedsrichter sind für die Beurteilung der Disziplin der Vereine, Spieler und Funktionäre vor, während und nach dem Bewerb, verantwortlich. Die Schiedsrichter haben Verstöße der Vereine und der Spieler gegen die WBW an den Wart und Schiedsrichterobmann zu melden (schriftlicher Vermerk auf dem Spielbericht oder in einer gesonderten schriftlichen Stellungnahme). Die schriftliche Stellungnahme des oder der Schiedsrichter, in Absprache mit einem eventuellen Spielbeobachter oder Schiedsrichterbeobachter, muss spätestens 4 Tage nach dem Geschehen an den Wart und die Geschäftsstelle des OSV gemeldet werden. Es ist in weiterer Folge dafür Sorge zu tragen, dass die Spk zeitnahe informiert wird.

Bei einem Ausschluss eines Spielers gemäß WP 21.14 „Brutalität“ tritt automatisch eine Sperre von drei Spielen im selben Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten (siehe § 27 Abs. (2)).

Bei einem Ausschluss eines Spielers gemäß WP 21.13 „ungebührliches Benehmen“ tritt automatisch eine Sperre von einem Spiel im selben Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten (siehe § 27 Abs. (2)).

Bei einer roten Karte für den Trainer oder Betreuer tritt automatisch eine Sperre von zwei Spielen im selben Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten (siehe § 27 Abs. (2)).



Die Schiedsrichter haben das Recht, die Spieler, Betreuer und Kampfrichter vor einem Bewerb anzuweisen (z.B. Sonderregeln in der Ausschreibung usw.) und Kontrollen durchzuführen (z.B. Fingernägel, ob Spieler eingecremt sind, Körperschmuck tragen, der zu Verletzungen führen kann, usw.)

(3) Schiedsrichter kann nur sein, wer

- (a) das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- (b) die Schiedsrichterprüfung abgelegt hat;
- (c) regelmäßig Spiele in den letzten 6 Monaten geleitet hat;
- (d) das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat;

(4) Spielbeobachter kann nur sein, wer

- (a) die Schiedsrichterprüfung bestanden hat;

(5) Schiedsrichterbeobachter kann nur sein, wer

- (a) Schiedsrichter ist oder war und die Befähigung eines LEN bzw. FINA - Schiedsrichters hat oder hatte;

Ausnahmeregelungen trifft der Wart mit Absprache des Schiedsrichterobmanns.

(6) Kampfrichter (Zeitnehmer, Sekretär und Torrichter), kann nur sein, wer

- (a) das 15. Lebensjahr vollendet hat;
- (b) die Kampfrichterprüfung abgelegt hat;
- (c) regelmäßig bei Bewerbungen als Kampfrichter tätig ist.

Als Kampfrichter kann auch ein Spieler tätig sein, der die Kampfrichterprüfung bestanden hat.

(7) Schiedsrichter und Kampfrichter haben eine eigene Lizenz.

(8) Ein Schiedsrichter, der einen Spieltermin nicht wahrnehmen kann, hat dies rechtzeitig dem Schiedsrichterobmann mitzuteilen. Der Schiedsrichterobmann hat einen geeigneten Ersatzschiedsrichter zu bestellen und dies den Vereinen mitzuteilen.

(9) Schiedsrichter sind verpflichtet, an den wiederkehrenden Schiedsrichterschulungen teilzunehmen.

### **§ 23. Schiedsrichterprüfung**

(1) Der Wart hat zusammen mit dem Schiedsrichterobmann eine Prüfungsordnung für Schiedsrichter und Kampfrichter zu erstellen.

Die Prüfung besteht aus einem (und hat in folgender Reihenfolge abzulaufen)

- (a) schriftlichen Teil;

- (b) mündlichen Teil;
- (c) praktischen Teil.

Ein Kandidat, der einen Teil nicht besteht, kann zu dem nächsten Teil nicht antreten. Bei Nichtbestehen sind die bestandenen Teile beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

- (2) Ein Kandidat, der nur die schriftliche und die mündliche Teilprüfung ablegt, kann als Kampfrichter eingesetzt werden.
- (3) Ein Kandidat, der alle drei Teilprüfungen bestanden hat, erwirbt den Titel "Schiedsrichter", der durch den Wart verliehen wird. Ein Schiedsrichter ist während eines Spiels mit seinem Titel anzusprechen. Die nicht ordnungsgemäße Anrede ist ein Disziplinarvergehen gemäß § 27 Abs. (2) lit. (b).
- (4) Ein Schiedsrichter kann im ersten Jahr seiner Tätigkeit Bewerbe gemäß § 10. Abs. (3) oder (4) WBW leiten oder als Kampfrichter für alle Bewerbe gemäß § 10. WBW eingesetzt werden.
- (5) Ein Schiedsrichter kann im zweiten Jahr seiner Tätigkeit alle Bewerbe gemäß § 10. WBW leiten, mit Ausnahme der Bewerbe § 10. Abs. (1) und (7) WBW (wenn es sich um den Cupbewerb der Seniorenklasse handelt).
- (6) Ein Schiedsrichter kann alle Bewerbe gemäß § 10. WBW leiten, sofern er vom Schiedsrichterobmann des OSV als hierfür qualifiziert erscheint.
- (7) Die Anerkennung als Schiedsrichter ist an die Leitung von zumindest 6 Bewerben pro Jahr gebunden, wobei zumindest 2 Bewerbe der Altersklasse §10 Abs. (1), (2) und (5) sein müssen.
- (8) Der Schiedsrichterobmann hat eine Liste aller Schiedsrichter des OSV zu führen, und im Einklang mit dem Wart die entsprechenden Besetzungen vorzunehmen. Die LWart haben den Schiedsrichterobmann hierbei zu unterstützen und entsprechende Landeslisten zu führen.
- (9) Bietet ein Schiedsrichter durch seine Leistung oder seine Person nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie Leitung eines Bewerbes, so kann der Wart ihm, in Übereinstimmung mit dem Schiedsrichterobmann, den Titel Schiedsrichter aberkennen oder seine Funktion als Schiedsrichter für eine bestimmte Zeitdauer aussetzen.
- (10) Der Schiedsrichterobmann kann in Übereinstimmung mit dem Wart, besonders geeignete und bewährte Schiedsrichter zum LEN bzw. FINA-Schiedsrichter vorschlagen. Der Vorschlag hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Kosten der Ausbildung zum LEN bzw. FINA Schiedsrichter hat der OSV zu tragen.

#### **§ 24. Schiedsrichterumlage**

- (1) Der Wart ist ermächtigt, eine Schiedsrichterumlage in der Ausschreibung vorzuschreiben (umfasst auch Kosten für die Spielbeobachter und Schiedsrichterbeobachter. Die Schiedsrichterumlage dient zur Abdeckung der Kosten der Schiedsrichter (Reisekosten,

Aufenthalt, Leitung der Spiele usw.). Die Schiedsrichterumlage wird vom Abrechnungsreferent verwaltet und abgerechnet. Der Abrechnungsreferent hat dem Wart eine Abrechnung der Schiedsrichterumlage und den Vereinen, die an einem Bewerb teilgenommen haben, eine Kopie der Abrechnung zukommen zu lassen. Überschüsse sind den Vereinen gutzuschreiben und mit der Schiedsrichterumlage des nächsten Bewerbes zu verrechnen, auf schriftliche Aufforderung der Vereine an das Sekretariat OSV ist eine Auszahlung möglich. Im Falle einer Unterdeckung hat der Abrechnungsreferent den Vereinen umgehend einen entsprechenden Nachschuss vorzuschreiben, welcher binnen 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Aufforderungsschreibens auf das entsprechende Konto des OSV einzuzahlen ist. Sollte ein Verein dieser Verpflichtung trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nachkommen, so ist der Verein vom Wart mit sofortiger Wirkung aus den jeweiligem Bewerb auszuschließen.

Die Höhe der Kostenvergütung der Schiedsrichter, Spielbeobachter und Schiedsrichterbeobachter (Reisekosten, Bahnfahrt 2. Klasse ÖBB, Diäten, Leitung der Spiele) bestimmt die Spk und ist bei Bedarf anzupassen.

- (2) Der Abrechnungsreferent kann in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann weiters von den Vereinen einen Beitrag zur Abdeckung der Kosten für die Ausbildung und Schulung der Schiedsrichter vorschreiben und einheben. Für die Verwaltung ist der Abrechnungsreferent verantwortlich.
- (3) Die Abrechnung der Schiedsrichterumlage unterliegt der Kontrolle des Wart oder einer vom Wart bestimmten Person.

### **3.TEIL**

#### **§ 25. Strafbestimmungen**

- (1) Die Strafbestimmungen regeln die Abhandlung und Ahndung von Verstößen gegen die WBW und DFBW, sowie Verstöße gegen die sportliche Disziplin, welche die Sportart in Misskredit bringen.

Alle anderen Ansprüche sind von den betroffenen Vereinen und Personen vor den ordentlichen Straf- oder Zivilgerichten zu verfolgen.

- (2) Die Anwendung der Strafbestimmungen erfolgt, wenn in der WBW oder DFBW vorgesehen, durch die Spk oder der von ihr eingesetzten Schiedsgerichte. Diese entscheiden über Vorgehen und Verstöße gegen die WBW und DFBW in letzter Instanz. Die von der Spk eingesetzten Schiedsgerichte bestehen aus drei Personen mit wasserball-spezifischen Kenntnissen, welche vom Wart bestimmt werden (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern).

Der Wart ist bei der Wahl der Schiedsrichter frei. Es dürfen jedoch keine wie immer gearteten Befangenheitsgründe vorliegen.

Der Vorsitzende eines Schiedsgerichtes kann Mitglieder der Spk ersuchen dem Verfahren beizuwohnen und das Schiedsgericht im Rahmen des Verfahrens zu beraten. Sie haben keine Stimme bei der Urteilsfindung.

- (3) Aktiv- oder passivparteifähig sind nur die Vereine, sofern nicht die einzelnen Bestimmungen der WBW etwas anderes bestimmen. Wenn ein disziplinarer Verstoß gegen einen Spieler, Trainer oder Betreuer verhandelt wird, kommt auch dem Spieler, Trainer oder Betreuer die passive Parteifähigkeit zu. Alle Verständigungen oder das Urteil sind jedoch nur dem Verein zuzustellen.

## **§ 26. Verfahrensbestimmungen**

Wenn ein Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen für Wasserball vorliegt, sind vom Wart die entsprechenden Verstöße gemäß WBW auszusprechen und zu vollziehen.

- (1) Bei Vergehen gemäß § 27 Abs. (2) lit.(a) und (b) kann der Wart selbstständig oder zwei Mitglieder der Spk eine Spk einberufen, um eine angemessene Bestrafung festzulegen.

Der Wart hat dem Verein und dem Spieler, Trainer oder Betreuer rechtzeitig den Verhandlungstermin (Zeit und Ort, sowie eine etwaige Zusammensetzung eines Schiedsgerichtes bei einer eventuellen Befangenheit der Spk) und den Verstoß mitzuteilen.

Der Verein und der Spieler, Trainer und Betreuer können auf eine Teilnahme an dem Verhandlungstermin verzichten. Der Verzicht ist dem Wart bzw. Vorsitzenden mitzuteilen. Ein Verzicht wird angenommen, wenn der Verein oder der Spieler, Trainer und Betreuer nicht zu dem Verhandlungstermin erscheinen.

Das Verfahren der Spk kann aus Kostengründen, in Absprache mit dem Verein, auch im Rahmen einer Telefonkonferenz bzw. via Email abgehalten werden.

Vor der Spk hat der Verein (bevollmächtigter Vertreter des Vereins) und der Spieler, Trainer und Betreuer, dem der Verstoß zur Last gelegt wird, die Gelegenheit, sich zu rechtfertigen. Es besteht auch die Möglichkeit zu einem vorbereiteten Schriftsatz.

Die Spk hat auf das Vorbringen des Vereines und des Spielers, Trainers und Betreuers einzugehen, alle Beweise aufzunehmen (es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Abwägen aller Erschweris- und Milderungsgründe), Zeugen zu hören. Nach Abschluss des Beweisverfahrens hat der Wart bzw. Vorsitzende das Verfahren zu schließen und dem Verein und dem Spieler, Trainer und Betreuer Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Hiernach hat sich die Spk zur Beratung zurückzuziehen und danach seine Entscheidung zu verkünden. Der protokollführende Beisitzer hat das Urteil auszufertigen und vom Vorsitzenden unterfertigen zu lassen. Eine Ausfertigung ergeht schriftlich an den Verein, an den Wart, eine Kopie an den Regelreferenten und eine Kopie behält sich der Vorsitzende zurück. Der Wart hat die Entscheidung dem Sekretariat des OSV mitzuteilen und eine Kopie zur Archivierung und etwaiger Übermittlung an den Finanzreferenten zur Nachverfolgung zu übergeben.

Das Urteil hat die Zusammensetzung der Spk oder des Schiedsgerichtes, Name des Beschuldigten (Verein, Spieler, Trainer und Betreuer usw.); Bezeichnung des Verstoßes (unter Anführung der verletzen Bestimmung der WBW), die verhängte Strafe oder das sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Das Urteil hat eine Entscheidung über die angemessenen Kosten des Verfahrens zu enthalten. Im Falle eines Urteiles gegen einen Verein hat dieser einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten (Reisespesen, Telefonspesen, Diäten der Spk oder des Schiedsgerichtes etc.). Die angemessenen Kosten sind detailliert anzuführen. Wenn ein Verein in dem Verfahren obsiegt, ist kein Kostenbeitrag zu leisten und der Kostenvorschuss zurückzuerstatten. In diesem Falle trägt der OSV die Kosten der Verhandlung. Kosten die dem Verein anfallen werden nicht ersetzt.

Die Verhandlungen im Zusammenhang mit § 27 Abs. (2) lit (a) und (b) WBW der Spk sind öffentlich. Ein Verein oder ein Spieler, Trainer oder Betreuer kann sich vertreten lassen. Ein Kostenersatz für die Vertretung findet nicht statt.

- (2) Bei Vergehen gemäß § 27 Abs. (2) lit (c), (d), und (e) sind Sperren vom Wart auszusprechen. Bußgeldbescheide sind vom Wart bzw. Abrechnungsreferent auszustellen.
- (3) Bei Vergehen gemäß § 27 Abs. (3) sind entsprechende Straf- und Bußgelder vom Wart bzw. Abrechnungsreferent auszusprechen.
- (4) Bei allen übrigen Vergehen gegen die WBW und DFBW entscheidet die Spk.
- (5) Ein Verfahren, wenn ein Verstoß gegen die WBW vorliegt, kann auch durch Einspruch eines Vereines stattfinden. Der Einspruch ist beim Wart innerhalb von 5 Tagen (gerechnet ab dem Tag an dem der Verstoß begangen wurde) einzubringen und hat eine Begründung samt Beweismittel zu enthalten. In diesem Fall hat der Verein einen Kostenvorschuss zu erlegen (siehe Annex 1) und in seinem Einspruch nachzuweisen, andernfalls wird der Einspruch von der Spk nicht behandelt und gilt als zurückgezogen.
- (6) Gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund eigener Wahrnehmung in einem Bewerb getroffen wurden, kann kein Einspruch erhoben werden und ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (7) Die Urteile der Spk oder eines eventuell eingesetzten Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen und dem Verein eingeschrieben mittels Rückschein zuzustellen. Gegen das Urteil oder Berufungsentscheidungen der Spk bzw. eines eingesetzten Schiedsgerichtes ist keine weitere Berufung oder ein anderes Rechtsmittel zulässig.

Das Einbringen von Einsprüchen oder Berufungen per Telefax bzw. Email ist nicht möglich.

## **§ 27. Strafen**

- (1) Verstöße gegen die WBW, DFBW und den ordentlichen Ablauf der Bewerbe werden mit Disziplinar- und Geldstrafen, neben den in den einzelnen Bestimmungen der WBW und DFBW vorgesehenen Strafen, geahndet. Strafen können auch kombiniert werden.

Die Strafe wird, wenn in den WBW oder DFBW vorgesehen, durch die Spk im eigenen Ermessen bestimmt. Es dürfen aber keine strengeren Strafen als die in Abs. (2) und (3) genannten verhängt werden.

- (2) Disziplinarstrafen:

- (a) Gegen einen Verein kann ein Verweis, eine Heimsperre bis zu maximal 8 Heimspiele oder der Ausschluss aus dem laufenden Bewerb ausgesprochen werden.
- (b) Bei grober Unsportlichkeit kann gegen einen Spieler ein Verweis, eine Sperre bzw. ein Lizenzentzug verhängt werden. Eine Disziplinarstrafe gemäß § 27 Abs. (2) lit. (b) gilt zusätzlich zu einer Sperre die ein Schiedsrichter aufgrund einer Disziplinlosigkeit eines Spielers während eines Spieles verhängt. Im Wiederholungsfall von Abs. (c), (d) und (e) in einem laufenden Bewerb ist jedenfalls eine höhere Disziplinarstrafe (Sperre) auszusprechen.
- (c) Bei einem Ausschluss gemäß WP 21.14 „Brutalität“ gegen einen Spieler tritt automatisch eine Sperre von drei Spielen ein. Die Sperre gilt für die darauf folgenden nächsten Spiele in diesem Bewerb, in dem das Vergehen des Spielers gesetzt und die Strafe verhängt wurde.
- (d) Bei einem Ausschluss gemäß WP 21.13 „ungebührliches Benehmen“ tritt automatisch eine Sperre von einem Spiel ein. Die Sperre gilt für das nächste Spiel, in dem Bewerb, in dem das Vergehen des Spielers gesetzt und die Strafe verhängt wurde.
- (e) Ein Trainer oder Betreuer, welcher von den Schiedsrichtern eine rote Karte erhält ist für zwei Spiele gesperrt und es ist zusätzlich über den Verein, für welchen der Trainer oder Betreuer tätig ist, eine Geldstrafe gemäß Annex 1 zu verhängen. Die Sperre gilt für die nächsten Spiele in dem Bewerb in dem das Vergehen des Trainers oder Betreuers gesetzt wurde.

Die Dauer der Disziplinarstrafen werden nicht durch ein eventuelles Meisterschafts- oder Bewerbende aufgehoben, sondern gelten auch für kommende Bewerbe.

*[Ist der Spieler nicht mehr in derselben Altersklasse spielberechtigt, so muss die Disziplinarstrafe in der nächsthöheren Altersklasse verbüßt werden. Wird der Spieler in der U 19 ausgeschlossen, gilt die Sperre ab dem ersten Spiel der Bewerbe Bundesliga A, Bundesliga B oder Cup.]*

### (3) Geldstrafen - Bußgelder:

Störungen oder Verhinderungen des ordentlichen Ablaufes eines Bewerbes, Verletzung-oder Nichteinhaltung der WBW und DFBW ist mit einer Geldstrafe/Bußgeld gemäß Gebührenordnung des OSV zu ahnden.

Verstöße gegen § 11, § 17, § 18, § 21 sowie § 27 Abs. (3) der WBW sind in ihrer Höhe angemessen, gemäß (Annex 1) vom Wart auszusprechen und / oder vom Abrechnungsreferent einzufordern.

Werden Geldstrafen bzw. Bußgelder nicht innerhalb von 14 Tagen, es gilt das Datum der Zustellung, bezahlt, kann der Wart die Teilnahme des Vereines an dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe bzw. das Bußgeld ausgesprochen wurde, bis zu weiteren 14 Tagen zu

suspendieren, um den Verein die Möglichkeit zu geben die Geldstrafe bzw. das Bußgeld zu bezahlen.

Wird die Zahlungsfrist von 14 Tagen (es gilt das Datum der Zustellung an den Verein) vom betreffenden Verein nicht eingehalten, so ist ~~der Wart angehalten~~ von der Geschäftsstelle des OSV, eine letzte Mahnung zur Zahlung der offenen Geldstrafen, Bußgelder, Reuegelder mit einem Zuschlag von 30 % der ursprünglichen Geldstrafen, Bußgelder, Reuegelder mit einer Nachfrist von 14 Tagen (es gilt das Datum der Zustellung) dem Verein vorzuschreiben, um dem Verein die Möglichkeit zu geben, die Geldstrafe, das Bußgeld bzw. Reuegeld verspätet zu bezahlen.

Bis zur vollständigen Bezahlung der vorgeschriebenen Geldstrafen, Bußgelder bzw. Reuegelder ist der betroffene Verein an dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe, Bußgeld oder Reuegeld ausgesprochen wurde, suspendiert und nicht teilnahmeberechtigt. Die für diesen Zeitraum angesetzten Spiele werden gemäß § 18. WBW behandelt.

Wenn der Verein trotz Nachfrist (letzte Mahnung) die Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld nicht bezahlt hat, ist der Verein vom Wart aus dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld ausgesprochen wurde, auszuschließen. Der Verein ist bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Geldstrafen, Bußgelder bzw. Reuegelder für alle kommenden, noch nicht begonnenen, Meisterschaftsbewerbe gemäß § 10 WBW, ausgeschlossen.

Eine Berufung gemäß § 28. Abs. (2) hat keine aufschiebende Wirkung gegen die Bezahlung der Geldstrafe, Bußgelder, Reuegeld und Disziplinarstrafen. Obsiegt der Verein (siehe § 28. Abs. (2) in der Berufungsverhandlung vor der Spk oder dem eventuell eingesetzten Schiedsgericht, ist ihm die Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld umgehend, binnen 14 Tagen, rück zu erstatten.

Die aus Geldstrafen eingenommenen finanziellen Mittel sind vom Abrechnungsreferent zur Abdeckung der laufenden Kosten der verschiedenen Bewerbe heranzuziehen und ein allfälliger Überschuss ist für die Nachwuchsarbeit (z.B. Trainingslehrgänge) und die ggf. die Ausbildung von Schiedsrichtern zu verwenden. Der Abrechnungsreferent hat über die Verwendung der Mittel buchzuführen und der Spk laufend zu berichten.

Unabhängig von den in (3) angeführten Regelungen sind jedenfalls die Statuten des OSV (§7 (6)) anzuwenden.

- (4) Bei einem erstmaligen Verstoß kann der Wart bzw. die Spk sich mit einem Verweis begnügen. Bei wiederholten Verstößen können die Strafen gemäß §27 Abs. (2) und (3) angehoben werden.
- (5) Geldstrafen, Bußgelder, Reuegelder, Kostenvorschüsse für Schiedsrichtergebühren, Berufungen, Verfahren etc. , sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das im Bescheid oder Urteil, des Wart, der Spk oder ev. einberufenen Schiedsgericht angegebenen Konto einzuzahlen, wobei die Zahlungsfrist 14 Tage ab Zustellung an den Verein ist.

## **§ 28. Instanzenzug und Berufungsverhandlung**

- (1) Gegen die Verfahren und Entscheidungen gemäß § 26. Abs. (1) und (2) ist keine Berufung oder ein anderes Rechtsmittel zulässig.
- (2) Gegen die Verfahren gemäß § 26 Abs. (3), (4) und (5) kann der betroffene Verein innerhalb von 10 Tagen (gerechnet ab dem Tag an dem der Verstoß des Verein vom Wart schriftlich mitgeteilt wurde) über den OSV, bei der Spk eine Berufung einbringen. Es ist ein Kostenvorschuss (siehe Annex 1) in der Berufung nachzuweisen, andernfalls wird die Berufung nicht behandelt und gilt als zurückgezogen.

Die Berufungsschrift hat das bekämpfte Urteil zu bezeichnen, ein Berufungsbegehren und eine detaillierte Begründung zu enthalten.

Verspätete, unvollständige und unbegründete Berufungen sind von der Spk zurückzuweisen.

Der Wart hat innerhalb von 14 Tagen die Spk oder ein ev. Schiedsgericht einzuberufen um die Berufung zu behandeln. Sollte eine Befangenheit für mehrere Spk-Mitglieder gegeben sein, kann der Wart ein Schiedsgericht bestehend aus 3 Personen mit wasserball-spezifischem Fachwissen einsetzen. Die Spk ist nur verhandlungsfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Vereins, der berufen hat, sowie der Wart, können nicht als Mitglieder der Spk im Berufungsverfahren teilnehmen.

Der Jahrgangälteste hat den Bescheid bzw. das Urteil sowie die Berufungsschrift des Vereins, in der Verhandlung vor der Spk oder dem ev. eingesetzten Schiedsgericht zu verlesen. Der berufende Verein kann an dem Berufungsverfahren teilnehmen.

Die Spk kann keine strengere Strafe als das Urteil bzw. den Bescheid des Wart verhängen.

Die Berufung des Vereins bei der Spk hat keine aufschiebende Wirkung gegen das vom Wart ausgesprochene Urteil bzw. Entscheidung. Bis zum Urteilsspruch der Spk oder eines ev. eingesetzten Schiedsgerichts bleibt die ausgesprochene Strafe bzw. Sanktion aufrecht (siehe § 27.).

Das Urteil hat die Zusammensetzung der beurteilenden Instanz, Name des Vereins, Bezeichnung des Verstoßes (unter Anführung der verletzenden Bestimmungen der WBW), die verhängte Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld oder das sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Das Urteil hat eine Entscheidung über die angemessenen Kosten der Berufungsverhandlung zu enthalten.

Das Urteil ist dem Verein schriftlich bekanntzugeben.

Der Kostenvorschuss gemäß Annex 1 wird nicht zurückerstattet. Die Kosten die dem Verein bei der Berufungsverhandlung entstehen werden nicht ersetzt.



Ob siegt der Verein in der Berufungsverhandlung vor der Spk, ist ihm die bezahlte Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld umgehend binnen 14 Tagen zurückzuerstatten.

Gegen die Berufungsentscheidung ist keine weitere Berufung oder ein anderes Rechtsmittel zulässig.

Schadenersatzforderungen jeglicher Art, welche durch Vereine oder Spieler gegen den OSV oder dessen Funktionäre geltend gemacht werden sind ausgeschlossen.

## Annex 1

Alle Beträge sind in Euro zu entrichten.

1. § 6. Abs. (2) und Abs. (3) Spielberechtigung, Erstanmeldung, Lizenzpass	lt. OSV	
2. § 6 Abs. (3) lit. ( c ) Spielberechtigung kein Lizenzpass	€	20,00
3. § 6. Abs. (5) Spielberechtigung und Anmeldung	€	800,00
4. § 7. Abs. (3) Vereinswechsel	€	100,00
5. § 9 Abs. (5) Bewerbe – Auslandstartrecht	€	100,00
6. § 11 Abs. (2) lit.(a) Durchführung von Bewerben	€	500,00
7. § 11 Abs. (2) lit. (d), (f) Durchführung von Bewerben	€	150,00
8. § 12. Abs. (2) lit. (a) Ausschreibung - Nenngeld	€	80,00
9. § 12. Abs. (2) lit. (b) Ausschreibung - Nenngeld	€	40,00
10. § 12. Abs. (3) Ausschreibung - Reuegeld	mind. €	200,00
11. § 16 Abs. (1) Verlegung von Spielen	€	100,00
12. § 16 Abs. (2) Verlegung von Spielen	€	100,00
13. § 18 Abs. (1) lit. (a), (b), (d), (e), (g), (h), (i) Nicht ordentliches Antreten	€	200,00
14. § 18 Abs. (1) lit. (f) Nicht ordentliches Antreten	€	400,00
15. § 18 Abs. (1) lit. (c) Nicht ordentliches Antreten	€	800,00
16. § 21 Abs. (1) Internationale Bewerbe	€	100,00
17. § 21 Abs. (4) und (5) Abstellung für internationale Bewerbe	€	100,00
18. § 26. Abs. (3) Verfahrensbestimmungen	€	200,00
19. § 26. Abs. (5) Verfahrensbestimmungen	€	200,00
20. § 27 Abs. (2) lit (e)	€	150,00
21. § 27. Abs. (3) Strafen	mind. €	100,00
	max. €	800,00
22. § 28. Abs. (2) Berufung	€	200,00

\*\*\*\*\*